

Magdeburg, den 14. Juni 2006



**Ministerium des Innern  
des Landes Sachsen-Anhalt**  
in Zusammenarbeit mit dem  
**Landkreistag Sachsen-Anhalt**



# **Handreichung zur Kreisgebietsneuregelung in Sachsen-Anhalt**



**Inhaltsverzeichnis:**

I.	Allgemeine Hinweise zu den rechtlichen Grundlagen .....	4
1.	Einleitung.....	4
2.	Rechtliche Rahmenbedingungen.....	4
3.	Zeit-, Arbeits- und Terminplan.....	5
4.	Projektplanung / Facharbeitsgruppen .....	6
5.	Maßnahmen im zeitlichen Vorfeld der Neugliederung.....	7
a.	Zusammenarbeit.....	7
b.	Auseinandersetzung .....	8
c.	Bereinigung von Trägerstrukturen.....	8
6.	Kreisname und -sitz .....	9
7.	Rechtsnachfolge.....	9
a.	Allgemein.....	9
b.	Haushaltsführung.....	11
c.	Sparkassenträgerschaft .....	12
8.	Wahl des neuen Kreistages und des neuen Landrates .....	12
a.	Sinn und Zweck der §§ 20, 21 LKGebNRG.....	12
b.	Landratswahlen .....	12
c.	Versorgung nicht wiedergewählter Landräte .....	13
d.	Kreistagswahlen .....	13
e.	Wahltermin 2007.....	14
f.	Dauer der Wahlperiode.....	14
g.	Sonstiges.....	14
9.	Kreisrecht / Ausübung von Hoheitsrechten .....	14
10.	Amtsblatt .....	18
11.	Freistellung von Abgaben für Amtshandlungen aus Anlass der Neugliederung .....	18
12.	Zusammenführung der Städte Dessau und Roßlau .....	18
II.	Organisatorische und personalwirtschaftliche Hinweise.....	19
1.	Verwaltungsorganisation.....	19
a.	Aufgabengliederungsplan für Landkreise in Sachsen-Anhalt .....	19
b.	Ausgliederungsfähige Aufgabenbereiche.....	23
2.	Einrichtung von Außen- und Nebenstellen.....	24
3.	Umzugsplanung, Raumbedarf, Raumbelagung .....	25
4.	Personal .....	26
a.	Personalüberleitung .....	26

aa. Laufbahnbeamte ( §§ 128 ff. BRRG ) .....	26
bb. Arbeitnehmer.....	28
cc. Beigeordnete ( § 54 LKO LSA ) .....	28
b. Personalvertretung.....	28
c. Abfindungsregelungen .....	29
d. Personalauswahl / Personalentwicklungsplanung .....	29
5. Informations- und Kommunikationstechnik.....	29
III. Fachbereichsspezifische Hinweise des Landkreistages .....	30
1. Finanzwirtschaft, Sparkassen .....	31
a. Finanzwirtschaft.....	31
b. Sparkassen.....	31
2. Soziales, Jugend, Gesundheit, Schule, Sport .....	32
3. Raumordnung / Regionalplanung .....	34
a. Regionale Entwicklungspläne nach § 6 ff. LPLG LSA .....	34
b. Rahmenvertrag „Planungsgemeinschaften“ .....	34
4. Wirtschaft, Umwelt und Naturschutz .....	35
a. Abfallwirtschaftskonzept.....	35
b. Nahverkehrsplan nach dem ÖPNVG LSA.....	35
c. Kreisstraßenunterhaltung.....	36
d. Landschaftsrahmenplan.....	36
IV. Anlagen .....	37
Anlage 1: Gesetz zur Kreisgebietsneuregelung ( LKGebNRG ) vom 11. November 2005 ( GVBl. LSA S. 692 ) .....	38
Anlage 2: Übersicht zu den Gesetzen zur Bestimmung der Kreissitze der Landkreise Anhalt-Bitterfeld, Anhalt-Jerichow, Börde, Burgenland, Harz, Mansfeld-Südharz, Saalekreis, Salzland und Wittenberg, jeweils vom 20. Dezember 2005 ( GVBl. LSA S. 760 - 768 ) .....	48
Anlage 3: Muster des Landkreistages eines Arbeits- und Terminplans für 2006 / 2007 .....	49
Anlage 4: Muster des Landkreistages einer Projekt- bzw. Arbeitsgruppenorganisation .....	50
Anlage 5: „Interkommunale Zusammenarbeit und Vergaberecht“; Positionspapier der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände ( LKT Rundschreiben Nr. 034/2006) .....	51
Anlage 6: Muster des Landkreistages für eine Hauptsatzung für Landkreise .....	64
Anlage 7: Muster des Landkreistages für eine Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse .....	78

Anlage 8: Entwurf des Landkreistages für einen Aufgabengliederungsplan für Landkreise in Sachsen-Anhalt .....	99
Anlage 9: „Personelle Leistungsfähigkeit der Kommunalverwaltungen gewährleisten“; Positionspapier der kommunalen Spitzenverbände und des kommunalen Arbeitgeberverbandes Sachsen-Anhalt .....	100
Anlage 10: „Ausbildungssituation auf der kommunalen Ebene; Notwendigkeit bestimmter Fachkräfte“; Erlass des Ministeriums des Innern vom 7. Juni 2005 ....	106

## **I. Allgemeine Hinweise zu den rechtlichen Grundlagen**

### **1. Einleitung**

Das Gesetz zur Kreisgebietsneuregelung wird, soweit es nicht bereits am 12. November 2005 in Kraft getreten ist, zeitgleich mit den Gesetzen zur Bestimmung der Kreissitze zum 1. Juli 2007 in Kraft treten. Deshalb bedarf es schon jetzt einer Reihe vorbereitender Arbeiten, um den Übergang in die neuen Gebietsstrukturen so reibungslos wie möglich zu gestalten.

Die nachstehenden Empfehlungen und Hinweise sollen Orientierungspunkte sowohl für die Vorbereitungsphase der Neugliederung als auch für die spätere Zeit der Konsolidierung der neuen Landkreise sein. Dazu enthält die vorliegende Handreichung eine Zusammenfassung der im Zuge der Neuordnung zu beachtenden Rechtsfragen und Verfahrensschritte.

Im Rahmen der folgenden Darstellungen gelten Personen- und Funktionsbezeichnungen in männlicher und weiblicher Form.

### **2. Rechtliche Rahmenbedingungen**

Rechtliche Rahmenbedingungen für die Neuordnung der Landkreise ergeben sich insbesondere aus folgenden Vorschriften:

- Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt ( Verf LSA )
- Landkreisordnung ( LKO LSA )
- Gemeindeordnung ( GO LSA )
- Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit ( GKG )
- Kommunalwahlgesetz ( KWG LSA )
- Kommunalwahlordnung ( KWO LSA )
- Beamtenrechtsrahmengesetz ( BRRG )

- Landesbeamtenengesetz
- Kommunalneugliederungs-Grundsatzgesetz ( KomNeuglGrG )
- Gesetz zur Kreisgebietsneuregelung ( LKGebNRG ) ( Wortlaut in **Anlage 1** )
- Gesetze zur Bestimmung der Kreissitze der Landkreise Anhalt-Bitterfeld, Anhalt-Jerichow, Börde, Burgenland, Harz, Mansfeld-Südharz, Saalekreis, Salzland und Wittenberg ( Übersicht in **Anlage 2** )

### **3. Zeit- , Arbeits- und Terminplan**

Das LKGebNRG gibt mehrere zeitliche Eckpunkte vor:

- Zum **12. November 2005** sind die §§ 12, 15, 20, 21 und 22 Abs. 3 Nr. 2 LKGebNRG in Kraft getreten: Ab diesem Zeitpunkt sind insbesondere
  - die Landkreise aufgefordert, Maßnahmen der Zusammenarbeit zu ergreifen ( § 15 Abs. 1 LKGebNRG ),
  - die Landkreise verpflichtet, die durch die Gebietsneugliederung erforderliche Auseinandersetzung zu regeln ( § 15 Abs. 2 LKGebNRG ),
  - in allen Landkreisen außer den Landkreisen Altmarkkreis Salzwedel und Stendal abweichend von § 49 Abs. 1 LKO LSA nach Freiwerden einer Landrats-Stelle die Wahlen aufzuschieben ( § 20 LKGebNRG ).
- Bis zum **31. Dezember 2006** müssen die Landkreise die zur Neugliederung ihres Gebietes erforderliche Auseinandersetzung durch Vereinbarung geregelt haben.
- An dem durch die Landesregierung auf den **22. April 2007** ( Stichwahl: **6. Mai 2007** ) festgesetzten Termin sind die neuen Landräte und die neuen Kreistage zu wählen; beide Wahlen haben am gleichen Tage zu erfolgen.
- Zum **1. Juli 2007**, dem Tage des Inkrafttretens des LKGebNRG, sind alle Landkreise ( außer den Landkreisen Altmarkkreis Salzwedel und Stendal ) sowie die Städte Dessau und Roßlau aufgelöst und es entstehen auf ihrem Gebiet neue Landkreise bzw. eine neue kreisfreie Stadt.  
Die nicht in den neuen Landkreisen gewählten Landräte der bisherigen Landkreise scheiden aus ihrem Amt aus.  
Unverzüglich nach dem 1. Juli 2007 beruft das an Jahren älteste Mitglied des neu gewählten Kreistages die konstituierende Sitzung des Kreistages ein.
- Spätestens am Montag, den **16. Juli 2007** tritt der neugewählte Kreistag zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. In dieser kann der vom LKGebNRG vorgegebene Kreisname in einem vereinfachten Verfahren geändert werden ( Einzelheiten siehe im Folgenden zu I. 6 ).

- Bis zum **1. Januar 2009** sind die erforderlichen sparkassenrechtlichen Entscheidungen umzusetzen ( § 18 LKGebNRG ).
- Spätestens nach dem **31. Dezember 2010** tritt das Kreisrecht der aufgelösten Landkreise außer Kraft.

Die kreisliche Neuordnung bindet in den betroffenen Landkreisen in erheblichem Maße die vorhandenen personellen und organisatorischen Ressourcen. Damit alle Vorbereitungen auf die neue Struktur bis zum 30. Juni 2007 abgeschlossen sind, bietet es sich an, einen möglichst konkreten Arbeits- und Terminplan für 2006/2007 zu vereinbaren. Darin sollten die zu erledigenden Aufgaben chronologisch geordnet und mit Beginn und Fertigstellung zeitlich fixiert werden. Sinnvoll erscheint eine Halbmonatsskala.

Das Muster einer Arbeits- und Terminplanung für 2006/2007 liegt als **Anlage 3** bei.

#### **4. Projektplanung / Facharbeitsgruppen**

Für die Umsetzung der Kreisgebietsreform sollten die Landräte der beteiligten Landkreise eine gemeinsame Lenkungsgruppe als „Kopfstelle“ für die bevorstehenden Umstellungsarbeiten bilden. Das Gremium erteilt Aufträge an die eingesetzten Facharbeitsgruppen und entscheidet über Themen, die in diesen Gremien strittig geblieben sind.

Der Vorsitz in der Lenkungsgruppe ist nach entsprechender Absprache möglichst einvernehmlich festzulegen. Denkbar ist, dass der Landrat des Landkreises mit dem künftigen Kreissitz oder der Landrat mit dem einwohnerstärksten beteiligten Landkreis diese Funktion wahrnimmt.

Die Sitzungstermine der eingesetzten Gremien sollten bereits für den gesamten Umstellungszeitraum festgelegt werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Festlegungen der Lenkungsgruppe und der Facharbeitsgruppen werden in einer Ergebnisniederschrift fixiert, damit die Ergebnisse eindeutig und transparent beschrieben sind.

Als Facharbeitsgruppen bieten sich die Bereiche Organisation, Personal, Finanzen und Kreisrecht an. Die Aufgabenschwerpunkte dieser vier Facharbeitsgruppen sind als **Anlage 4** dargestellt.

Soweit es erforderlich erscheint, könnte als Grundlage für alle vorbereitenden Maßnahmen und die Projektorganisation eine Vereinbarung zwischen den fusionierenden Landkreisen geschlossen werden.

## **5. Maßnahmen im zeitlichen Vorfeld der Neugliederung**

Im zeitlichen Vorfeld der Neugliederung sind verschiedene Maßnahmen der Zusammenarbeit und Auseinandersetzung der beteiligten Landkreise erforderlich:

### **a. Zusammenarbeit**

Maßnahmen der Zusammenarbeit im zeitlichen Vorfeld der Neugliederung regelt insbesondere § 15 Abs. 1 LKGebNRG.

Hiernach sollen die heute bestehenden Landkreise der neuen Kreisstruktur bereits vorausschauend Rechnung tragen, d.h. bereits jetzt die Möglichkeiten der kommunalen Zusammenarbeit prüfen und nutzen. Auf diese Weise kann die Zusammenführung der Verwaltungen erleichtert werden.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die öffentlichen Aufgaben der heute bestehenden Landkreise zukünftig im neugebildeten Landkreis wahrgenommen werden, kann eine frühzeitige Übertragung bestimmter Aufgaben im Rahmen einer Zweckvereinbarung auf einen der Landkreise sachgerecht sein.

Grundsätzlich bedürfte eine solche Zweckvereinbarung nach § 3 Abs. 3 GKG der Genehmigung des Landesverwaltungsamtes; im Interesse einer Verfahrenserleichterung ist jedoch für Zweckvereinbarungen der vorgenannten Art diese Genehmigungspflicht in § 15 Abs. 1 LKGebNRG ausdrücklich ausgeschlossen worden. Es reicht eine Anzeige der Zweckvereinbarung beim Landesverwaltungsamt.

Einschränkend ist darauf hinzuweisen, dass, soweit die Zweckvereinbarung wirtschaftsnahe Bereiche betrifft, diese nur die Aufgabenübertragung als solche enthalten darf. Werden in dem Vertrag auch ( entgeltliche ) Dienstleistungen angesprochen ( z.B. Entsorgungsdienstleistungen ), deren Auftragswert den in § 100 GWB geregelten Schwellenwert überschreitet, stehen die Vorgaben des OLG Naumburg ( Beschluss vom 3.11.2005 - 1 Verg 9/05 - ) der Zweckvereinbarung entgegen, da eine öffentliche Ausschreibung erfolgen muss, an der sich

öffentliche Träger nicht beteiligen dürfen ( § 7 Nr. 6 VOL/A und Beschluss des Bundeskartellamtes, 3. Vergabekammer, vom 18. Mai 2004 - Vk3-50/04 - ).

Das Positionspapier der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene „Interkommunale Zusammenarbeit und Vergaberecht“ liegt als **Anlage 5** bei.

## **b. Auseinandersetzung**

In § 15 Abs. 2 LKGebNRG hat der Gesetzgeber von der an sich bestehenden Möglichkeit, Details der notwendigen Auseinandersetzungen unmittelbar im LKGebNRG regeln zu können ( vgl. § 12 Abs. 1 Satz 2 LKO LSA ), abgesehen. Im Interesse eines sachgerechten Ausgleichs der unterschiedlichen kommunalen Interessen durch kommunal-eigenverantwortliche Entscheidungen „vor Ort“ hat er deren nähere Ausgestaltung vielmehr zunächst den beteiligten Landkreisen überlassen.

§ 15 Abs. 2 LKGebNRG ist für die Fälle von Bedeutung, in denen keine Vollfusion, sondern eine abweichende Zuweisung einer oder mehrerer einzelner Gemeinden erfolgt: In diesen Fällen sollen der Landkreis, dessen Rechtsnachfolger auch Rechtsnachfolger für das Gebiet sein wird, in dem die Gemeinde liegt, und derjenige Landkreis, dessen Rechtsnachfolger gebietlich das Gebiet der Gemeinde umfassen wird, einen Ausgleich über die Verteilung der Rechte und Pflichten der bisherigen Landkreise herbeiführen.

Diese Regelung hat in der Form eines Auseinandersetzungsvertrages der bisherigen Landkreise zu erfolgen.

Diese Möglichkeit zur eigenverantwortlichen Entscheidung darf jedoch nicht zu unververtretbaren Zeitverzögerungen führen. Daher schreibt Absatz 2 zugleich vor, dass der Auseinandersetzungsvertrag bis zum 31. Dezember 2006 abzuschließen ist. Kämen daher in den o.g. Fällen Landkreise dieser Verpflichtung nicht nach, würde sich das weitere Verfahren nach § 12 Abs. 3 LKO LSA bestimmen:

- Das Landesverwaltungsamt würde die Landkreise zunächst ersuchen, eine Vereinbarung des o.g. Inhaltes binnen angemessener Zeit abzuschließen.
- Kämen die Landkreise auch diesem Ersuchen nicht nach, müsste das Landesverwaltungsamt die im Interesse des öffentlichen Wohls erforderlichen Bestimmungen selbst vornehmen.

## **c. Bereinigung von Trägerstrukturen**

Soweit in den bestehenden Landkreisen Einrichtungen und Unternehmen in gemeinsamer Trägerschaft von Gemeinden und Landkreisen bestehen, sollte im Vorfeld der Kreisgebietsreform darüber verhandelt werden, ob diese Einrichtungen vollständig in gemeindliche Trägerschaft überführt werden können. Dies dürfte vorrangig bei solchen Einrichtungen sinnvoll sein, die einen engen örtlichen Bezug haben, der in dem größeren Landkreis so nicht mehr gegeben erscheint.

## **6. Kreisname und -sitz**

Die Namen der neuen Landkreise sind geregelt in den §§ 1 bis 9, jeweils Abs. 2, LKGebNRG. Diese gesetzliche Festlegung ist jedoch nicht abschließend:

- Neben dem regulären Verfahren nach der LKO LSA ( s.u. ) wird dem Kreistag des neugebildeten Landkreises die einmalige Möglichkeit eröffnet, auf seiner konstituierenden Sitzung mit einer Mehrheit von 2/3 seiner gesetzlichen Mitglieder einen vom Gesetz abweichenden Namen verbindlich festzulegen ( § 12 Abs. 2 LKGebNRG ).

Da bereits das Vorliegen eines solchen Quorums sicherstellt, dass eine breite Basis vor Ort für die Namensänderung vorliegt, bedarf diese Verfahrensweise ausdrücklich keiner Genehmigung.

- Unabhängig davon, ob der Kreistag des neuen Landkreises hiervon Gebrauch macht, bleibt es dem neuen Landkreis daneben weiterhin vorbehalten, im regulären Verfahren ( § 8 Abs. 2 LKO LSA ) nach Anhörung der betroffenen Bürger einen Antrag auf Änderung des Kreisnamens beim Ministerium des Innern zu stellen und von diesem eine entsprechende Namensänderung vornehmen zu lassen.

Der Kreissitz steht im Gegensatz dazu nicht zur Disposition des neugebildeten Landkreises ( vgl. § 12 Abs. 1 LKGebNRG: „... durch Gesetz ...“ ). Er ist jeweils in einem gesonderten Gesetz festgelegt worden ( Gesetze zur Bestimmung der Kreissitze der Landkreise Anhalt-Bitterfeld, Anhalt-Jerichow, Börde, Burgenland, Harz, Mansfeld-Südharz, Saalekreis, Salzland und Wittenberg ).

## **7. Rechtsnachfolge**

### **a. Allgemein**

Die Kreisgebietsneuregelung erfolgt verfahrenstechnisch in der Weise, dass die bestehenden Landkreise zunächst aufgelöst werden ( §§ 1 bis 9, jeweils Absatz 1, iVm. § 23 Abs. 2

LKGebNRG ), und danach aus ihren Gebieten neue Landkreise gebildet werden ( §§ 1 bis 9 LKGebNRG, jeweils Absatz 2, iVm. § 23 Abs. 3 LKGebNRG ). Die Unterscheidung zwischen dem In-Kraft-Treten „... mit Ablauf des 30. Juni ...“ und „... am 1. Juli ...“ stellt klar, dass zunächst die Alt-Landkreise aufgelöst werden und nach einer “logischen Sekunde” die neuen Landkreise entstehen.

Bereits die bisherigen Landkreise waren und sind Gebietskörperschaften und damit Körperschaften des öffentlichen Rechts, die im Rechtsverkehr als eigenständige juristische Personen teilnehmen können und Träger von Rechten und Pflichten sind. Daher stellt sich die Frage, wie sich der Wegfall der Rechtspersönlichkeit auf die Rechtsbeziehungen, in der sich der aufzulösende Landkreis im Zeitpunkt vor der Auflösung befindet, auswirkt, d.h. die Frage der Rechtsnachfolge.

Das LKGebNRG sieht hierzu in § 14 Abs. 1 einen Austausch der Rechtspersonen vor:

- Für die Fälle einer kreislichen Vollfusion stellt es den neu geschaffenen Landkreis in die Rechts- und Pflichtenstellung derjenigen ( aufgelösten ) Landkreise, aus deren Gebieten er sich zusammensetzt.
- In den Fällen kreislicher Teilfusionen trifft es entsprechende Sonderregelungen: Über das Gebiet ihrer eigenen Gemeinden hinausgehend werden
  - der zukünftige Landkreis Salzland auch Rechtsnachfolger für den gesamten alten Landkreis Aschersleben-Staßfurt, unabhängig davon, dass die Stadt Falkenstein/Harz zukünftig zum Landkreis Harz gehört und
  - der Landkreis Anhalt-Jerichow auch Rechtsnachfolger für den gesamten alten Landkreis Anhalt-Zerbst, unabhängig davon, dass die Gemeinden Bräsen, Brandhorst, Buko, Cobbelsdorf, Coswig, Düben, Gohrau, Griebo, Griesen, Horstdorf, Hundeluft, Jeber-Bergfrieden, Kakau, Klieken, Köselitz, Möllensdorf, Oranienbaum, Ragösen, Rehsen, Riesigk, Senst, Serno, Stackelitz, Thießen, Vockerode, Wörlitz und Wörpen zukünftig zum Landkreis Wittenberg gehören.

Zur Auseinandersetzung der Landkreise in den letztgenannten Fallgestaltungen wird auf die Ausführungen unter Abschnitt I. 5. b verwiesen.

In allen diesen Fallgestaltungen rückt der neue Landkreis grundsätzlich umfassend in die Rechts- und Pflichtenstellung des alten Landkreises ( Gesamtrechtsnachfolge ), d.h. insb.:

- er wird Eigentümer derjenigen körperlichen Gegenstände und Inhaber derjenigen beschränkten dinglichen Rechte, die zuvor seinem Vorgängerkreis zustanden, und
- Verträge, die zuvor seinen Rechtsvorgänger berechtigten oder verpflichteten, berechtigen und verpflichten nunmehr unmittelbar ihn. Beispiele:
  - Aufgrund des vom Vorgängerkreis abgeschlossenen Gebäudemietvertrages ist der Rechtsnachfolger unmittelbar verpflichtet, den Mietzins zu zahlen, und berechtigt, das Gebäude zu nutzen.
  - Aufgrund der vom Rechtsvorgänger eingegangenen Mitgliedschaft in einem Verein wird der Rechtsnachfolger unmittelbar selbst Mitglied.

Daher ist bei Verträgen zu prüfen, ob der jeweilige Vertragszweck nach der Neugliederung fortbesteht oder die Verträge ggf. gekündigt werden müssen. Auch privatrechtliche Verträge sind kritisch auf ihre Fortsetzung, Anpassung oder Beendigung hin durchzusehen.

Bei Mitgliedschaften in Vereinigungen und Verbänden ist die Fortsetzung der Mitgliedschaft zu überprüfen, um ggf. schon vor dem 1. Juli 2007 Doppelmitgliedschaften zu verhindern.

Hinweise auf abweichende Sonderregelungen sind im Folgenden dargestellt.

## **b. Haushaltsführung**

Auch die Auswirkungen der Rechtsnachfolge auf die Fortführung der Haushaltswirtschaft und die Kreisumlage sind gesondert geregelt ( § 17 LKGebNRG ): Hiernach führen die neugebildeten Landkreise die Haushaltswirtschaft der Landkreise, deren Rechtsnachfolger sie sind, auf der Grundlage der von den aufgelösten Landkreisen erlassenen Haushaltssatzung bis zum Ende des Haushaltsjahres weiter. Sie können diese Haushaltssatzungen durch Nachtragssatzung ändern oder eine Haushaltssatzung für den neuen Landkreis erlassen.

Die bisherigen Landkreise sollten deswegen bereits bei der Aufstellung der Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 2007 mit Rücksicht auf die Finanzwirtschaft der neuen Landkreise die Rahmenbedingungen insbesondere für den Investitionsbereich abstimmen.

Die betroffenen Landkreise sollten das Verfahren über die Aufstellung, Entlastung und Bekanntmachung ihrer Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006 gem. § 108 GO LSA rechtzeitig vor dem 01. Juli 2007 abgeschlossen haben.

Bestehende Haushaltskonsolidierungskonzepte der bisherigen Landkreise sind grundsätzlich auch für den Rechtsnachfolger verpflichtend. Eine Angleichung der bisherigen Konzepte in Form und Inhalt vor dem 01. Juli 2007 wird nachdrücklich empfohlen. Dabei ist maximal der Konsolidierungszeitraum der bisherigen Landkreise einzuhalten. Eine Verlängerung des Konsolidierungszeitraums ist gem. § 92 Abs. 3 GO LSA i. V. m. § 65 LKO LSA nicht zulässig (siehe auch Ziffer 2 des RdErl. des MI vom 24. September 2004, MBl. LSA S. 579).

Schließlich erstellen die Rechtsnachfolgerkreise für die bisherigen Landkreise den Jahresabschluss 2007.

Eine Nachtragssatzung kann durch den neuen Kreistag beschlossen werden, indem die jeweils betroffene Haushaltssatzung der dann aufgelösten Landkreise, die über § 17 Abs. 1 LKGebNRG weiter gilt, geändert wird. Gem. § 95 Abs. 3 Nr. 3 GO LSA muss bei Änderung des Besoldungsrechts keine Nachtragshaushaltssatzung erlassen werden. Besoldungsrechtliche Änderungsmöglichkeiten ( wie z.B. nach § 4 Kommunalbesoldungsverordnung ) sind entsprechend zu behandeln.

### **c. Sparkassenträgerschaft**

Speziell für die Frage der Rechtsnachfolge von Landkreisen als Träger von Sparkassen ( und diesbezügliche Folgefragen ) trifft § 18 LKGebNRG eine eigenständige Regelung.

## **8. Wahl des neuen Kreistages und des neuen Landrates**

Die Wahl des neuen Kreistages und des neuen Landrates ist in den §§ 20, 21 LKGebNRG geregelt:

### **a. Sinn und Zweck der §§ 20, 21 LKGebNRG**

Die Wahlen erfolgen in die neuen, am Wahltag noch nicht bestehenden, Gebietsstrukturen. Damit wird erreicht, dass mit der Bildung der neuen Landkreise am 1. Juli 2007 bereits neu gewählte Verwaltungsorgane ( Kreistag und Landrat ) bereitstehen.

### **b. Landratswahlen**

Die Regelungen des § 21 Abs. 1 und 2 LKGebNRG haben zum Ziel, dass der Landrat von allen wahlberechtigten Bürgern des neu gebildeten Landkreises bereits zu einem Zeitpunkt

gewählt werden kann, an dem der neue Landkreis noch nicht gebildet ist. Wahlberechtigung und Wahlgebiet beziehen sich dem gemäß bereits auf die neu zu bildenden Landkreise.

### **c. Versorgung nicht wiedergewählter Landräte**

Die Amtszeit der gegenwärtigen, nicht wiedergewählten Landräte endet kraft Gesetzes am 30. Juni 2007, § 21 Abs. 3 LKGebNRG.

Durch die entsprechend für anwendbar erklärte Regelung des § 66 Abs. 8 BeamtVG für die Zeit unmittelbar nach dem gesetzlichen Ende der Amtszeit werden die Landräte so gestellt, als seien sie abgewählt. Die Regelung sorgt dafür, dass die Zeit unmittelbar nach dem gesetzlichen Amtszeitende als Zeit eines sogenannten Abwahlverhältnisses gilt. Dies ist interessengerecht, da die vorliegend durch Gesetz geschaffene Situation der Beendigung der Amtszeit zu einem festgelegten Datum mit der einer Abwahl vergleichbar ist.

Der Berechnung der Versorgung ist die gesetzliche Amtszeit zugrunde zu legen. Dies ist geboten, um für die Betroffenen eine weitestgehend verträgliche Abfederung des gesetzlichen Endes ihrer Amtszeit zu erzielen. Sie werden versorgungsrechtlich so gestellt, dass die Zeit, die sie ohne das Gesetz zur Kreisgebietsneuregelung üblicherweise bis zum Ende ihrer Amtszeit im Dienst verbracht hätten, als Amtszeit im versorgungsrechtlichen Sinn zu betrachten ist.

Gesetzliche Amtszeit in diesem Sinne sind die in den jeweiligen Fachgesetzen ( LKO LSA, BG LSA ) benannten Zeiten ( vgl. z. B. § 47 Abs. 1 Satz 1 LKO LSA ). Die im übrigen in den Fachgesetzen genannten Beendigungstatbestände bleiben unberührt.

Konkrete Aussagen zu einzelnen Versorgungsfällen trifft der Kommunale Versorgungsverband Sachsen-Anhalt, Carl-Miller-Straße 7, 39112 Magdeburg (Tel.: 0391/62570-0).

### **d. Kreistagswahlen**

Die klare Aussage im Sinne des § 58 KWG LSA, dass in neue, am Wahltag noch nicht bestehende, Gebietsstrukturen gewählt werden soll, ist mit der Regelung in § 21 Abs. 1 LKGebNRG getroffen worden. Dem gemäß gelten die Sondervorschriften des XI. Teils des KWG LSA für die Wahlen zu den Kreistagen, diese gehen den allgemeinen Regelungen insoweit vor, als sie Spezialregelungen enthalten. So beziehen sich Wahlberechtigung und Wahlgebiet auf die neu zu bildenden Landkreise, Sonderregelungen bzgl. der Wahlorgane ergeben sich aus den §§ 61 bis 64 KWG LSA.

#### **e. Wahltermin 2007**

Wegen der unterschiedlichen Wahlvorbereitungen, sowohl im Hinblick auf Inhalt als auch Zeitvorlauf, wurde mit der Regelung im § 21 Abs. 3 LKGebNRG sichergestellt, dass sowohl die Wahl der ersten Vertretung als auch die Wahl des ersten Landrates an ein und dem selben Tag durchgeführt werden kann. Dies erscheint geboten, da es aus Sicht der Kommunen kostensparender ist an einem statt an zwei getrennten – jedoch zeitlich naheliegenden - Terminen die Kreistags- bzw. Landratswahl gesondert durchzuführen. Dies dürfte zudem aus dem Blickwinkel einer möglichst hohen Wahlbeteiligung vorteilhaft sein.

#### **f. Dauer der Wahlperiode**

Gemäß § 46 Abs. 3 Satz 2 KWG endet die erste Wahlperiode des neuen Kreistages mit dem Ende der nächsten turnusmäßigen Wahlperiode, also im Jahr 2014.

#### **g. Sonstiges**

Zur Begleitung der Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen im Zuge der Kreisgebietsneuregelung wird es, wie bei den vorangegangenen Kommunalwahlen ebenfalls praktiziert, wiederum Besprechungen mit den Kreiswahlleitern, Erlasse bzw. Bekanntmachungen ( z. B. Wahlkalender ) sowie Internetdarstellungen geben.

### **9. Kreisrecht / Ausübung von Hoheitsrechten**

Mit dem 1. Juli 2007 gehen die Gebiets- und Personalhoheit, und damit die örtliche Zuständigkeit für die Ausübung von Hoheitsrechten der aufgelösten auf die neu gebildeten Landkreise über.

Hierbei handelt es sich nicht um einen Unterfall der Rechtsnachfolge, da es bei der Ausübung von Hoheitsrecht nicht um den Landkreis in seiner Funktion als Adressat von ( insbesondere: vertraglich ) geschaffenen Rechten und Pflichten geht ( s.o., zu I. 7. ), sondern um den Landkreis als Körperschaft des öffentlichen Rechts, der befugt ist, hoheitlich Recht zu setzen, insbesondere im Wege von Satzungen und Rechtsverordnungen. § 14 LKGebNRG findet daher in diesem Zusammenhang keine Anwendung, vielmehr folgt die örtliche Zuständigkeit unmittelbar aus dem Gesetz ( Artikel 87 Verf LSA, §§ 1, 2 LKO LSA ).

Die Frage des Fortgeltens bisherigen Kreisrechts ist ( vorbehaltlich spezialgesetzlicher Sonderregelungen, siehe dazu im Folgenden ) in § 16 LKGebNRG geregelt:

Dieses gilt ( im Interesse der Rechtssicherheit und Arbeitsfähigkeit der Verwaltung ) in den von der Gebietsänderung betroffenen Gebieten fort, mit Ausnahme von Kreisrecht, das durch die Neugliederung gegenstandslos wird ( z.B. die Hauptsatzung oder die Geschäftsordnung des alten Kreistages ): Dieses tritt außer Kraft, ohne dass es hierzu einer gesonderten Regelung bedarf.

Das danach noch fortgeltende Kreisrecht ist räumlich auf das Teilgebiet begrenzt, auf dem es bereits vor der Neugliederung Geltung entfaltete.

Zudem ist eine gestaffelte zeitliche Begrenzung zu beachten:

- Zunächst ist der durch die Neugliederung neu gebildete Landkreis jederzeit in der Lage, dieses überkommene Kreisrecht abzuändern und ein im ganzen Kreisgebiet gleich geltendes Kreisrecht zu schaffen.
- Zudem ist die Geltungsdauer in einigen Fallgestaltungen aufgrund bestehender Besonderheiten ( z. B. wenn die Geltungsdauer des Kreisrechts von vornherein befristet wurde ) begrenzt.
- Schließlich ist, um die Übergangszeit nicht über das notwendige Maß hinaus auszudehnen, vorgegeben, dass dieses überkommene Kreisrecht längstens bis zum 31. Dezember 2010 wirksam sein kann und mit Ablauf des 31. Dezember 2010 seine Wirkung verliert. Dem neu gebildeten Landkreis wird damit aufgegeben, bis zum 31. Dezember 2010 ein einheitliches Kreisrecht zu schaffen.

Diese Fristsetzungen sollte jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Harmonisierung des Kreisrechts erhebliche Vorarbeiten erfordern wird, und daher deren frühzeitige Aufnahme geboten ist.

Beispielhaft sind zu erwähnen:

- Hauptsatzung und Geschäftsordnung:

Die Hauptsatzung ergänzt Bestimmungen der LKO LSA, sollte deswegen in den neu gebildeten Landkreisen möglichst früh beschlossen werden. Daher wird empfohlen, bereits vor dem 1. Juli 2007 Entwürfe hierfür zu entwickeln, die mindestens die Regelungen enthalten sollten, die in § 7 LKO LSA verpflichtend gemacht worden sind.

Entsprechendes gilt für die Geschäftsordnung. Hier dürfte es sich empfehlen, für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten der neuen Geschäftsordnung die Anwendung der bisherigen Geschäftsordnung von einem der bisherigen Landkreise zu beschließen.

- Als sonstige Satzungen, die auf die Belange der neuen Landkreise hin angepasst werden müssen, sind beispielhaft die Gebührensatzungen zu nennen.
  
- Hinsichtlich Rechtsverordnungen ist insbesondere auf Gefahrenabwehrverordnungen iSd. §§ 93 ff. des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt ( SOG LSA ) und die hierfür getroffenen Sonderregelungen in § 102 Abs. 2 und 3 SOG LSA hinzuweisen:  
Die von einem bisherigen Landkreis erlassene Gefahrenabwehrverordnung gilt auch nach dem In-Kraft-Treten der Neugliederungsmaßnahme zunächst fort, räumlich allerdings auf das Gebiet des früheren betroffenen Landkreises begrenzt, und tritt dann spätestens ein Jahr nach In-Kraft-Treten der Neugliederungsmaßnahme außer Kraft.  
Auch hier ist also eine zeitnahe Überarbeitung geboten.

Der Änderungs- und Anpassungsbedarf beim Kreisrecht sollte nach Dringlichkeit gestaffelt werden:

- sofort, d. h. möglichst in der konstituierenden Sitzung des Kreistages
  - Hauptsatzung
  - Geschäftsordnung
  - Satzung für das Jugendamt des Landkreises
  - Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger
  
- vordringlich
  - Verwaltungskostensatzung
  - Gebührensatzung für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes
  - Satzung über die Gewährleistung des Rettungsdienstes
  - Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Inanspruchnahme von Leistungen der FTZ und der Einheit für besondere Einsätze
  - Richtlinie zur Gewährung von einmaligen Leistungen bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung und Erwerbsminderung
  - Richtlinie zu den angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung

- Satzung der Kreisvolkshochschule
- Gebührenordnung für die Kreisvolkshochschule
- Honorarordnung der Kreisvolkshochschule
- Gebührenordnung für die Kreismusikschule
- Gebührenordnung für die Kreismedienstelle
  
- demnächst
  - Satzungen über die Benutzung kreislicher Einrichtungen
  - Gebührensatzungen für die Benutzung kreislicher Einrichtungen
  - Förderrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen
  - Satzungen zur Erlangung des formalen Status einer steuerbefreiten gemeinnützigen Körperschaft für die BgA
  - Satzung über die Schülerbeförderung
  - Abfallentsorgungssatzung (nach Vereinheitlichung der Abfallentsorgungsmodelle)
  - Abfallgebührensatzung
  
- später
  - Satzung für die Kreissparkasse (nach Fusion)
  - Betriebssatzungen für kommunale Eigenbetriebe
  - Zweckvereinbarungen
  - Verbandssatzungen der Regionalen Planungsgemeinschaften und anderer Verbände, in der der Landkreis Mitglied ist
  - VO über Brenntage
  - VO über Baum- und Heckenbestand

Für eine ordnungsgemäße Arbeit der neuen Kreistage und seiner Ausschüsse ist die zügige Beschlussfassung über die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung von besonderer Bedeutung. Der Landkreistag hatte im Jahr 2004 die von ihm herausgegebenen Muster aktualisiert und an die Mitglieder verteilt. Diese Muster sind wegen der Novellierungen im Kommunalrecht aus dem Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts (GVBl. LSA 2006, 80 ff) noch einmal überarbeitet worden. Aktuelle Muster für eine Hauptsatzung und eine Geschäftsordnung liegen als **Anlage 6** und **Anlage 7** bei.

Richtlinien sind zwar mangels unmittelbarer Außenwirkung keine Rechtsquellen, werden aber häufig bei Ermessensentscheidungen im Bereich der Leistungsverwaltung als Ent-

scheidungskriterien herangezogen und bei gerichtlichen Entscheidungen beachtet. Im Zuge der Vereinheitlichung des Kreisrechts müssen daher auch diese Grundlagen überprüft und angepasst werden.

Hierbei empfiehlt sich eine frühzeitige Information der Leistungsempfänger über mögliche Änderungen der Förderung. Entstandene Ansprüche bleiben unberührt.

## **10. Amtsblatt**

Soweit in den Landkreisen noch kein eigenes Amtsblatt herausgegeben wird, bietet die Kreisgebietsreform zum 01. Juli 2007 eine geeignete Gelegenheit, das Kreisrecht des neuen Landkreises und die Veröffentlichungen der kreisangehörigen Gemeinden in einem gemeinsamen amtlichen Verkündungsblatt zu bündeln. Hieraus ergibt sich gleichzeitig die Gewähr für eine hohe Rechtssicherheit der eigenen Bekanntmachungen. Die Vorbereitungen hierfür (Konzeption, Inhalt, Ausschreibung) sollten noch in 2006 beginnen.

Unabhängig davon sind die Bekanntmachungsregeln - auch für Ersatzbekanntmachungen - für die neuen Landkreise zu überarbeiten.

## **11. Freistellung von Abgaben für Amtshandlungen aus Anlass der Neugliederung**

Als eine weitere Folge der Kreisgebietsänderungen entsteht vielfach der Bedarf, rechtliche Verfahren durchzuführen, z.B. zur Änderung von amtlichen Dokumenten, die Angaben zur Kreiszugehörigkeit enthalten.

Bezogen auf die bei diesen Amtshandlungen (üblicherweise) entstehenden Abgaben, also insbesondere Verwaltungsgebühren und Auslagen von Behörden des Landes und die Bereiche, für die das Land die Gesetzgebungskompetenz besitzt, die durch die Staatskasse erhoben werden, ist festgelegt, dass diese nicht zu erheben sind, soweit die jeweilige Rechtshandlung bei der Durchführung des LKGebNRG notwendig wurde (vgl. hierzu auch § 2 Abs. 3 Satz 2 Gerichtskostengesetz, § 11 Abs. 2 Satz 1 KostO). Dieses gilt jedoch nicht für die eigenen Auslagen des Betroffenen; diese werden ihm nicht ersetzt (§ 19 LKGebNRG).

## **12. Zusammenführung der Städte Dessau und Roßlau**

Wenngleich das LKGebNRG in erster Linie die Neugliederung der kommunalen Gebietskörperschaften auf der Kreisebene regelt, wird in dessen § 13 aus Gründen der Klarheit und Vollständigkeit und um sicherzustellen, dass sämtliche Landkreise in Sachsen-Anhalt zum

gleichen Zeitpunkt in neue Strukturen übergehen können, auch der Status der Stadt Dessau-Roßlau, die in der Hierarchie der kommunalen Gebietskörperschaften einem Landkreis gleichzusetzen ist, geregelt. ( Zu einer Folgeänderung in der GO LSA s. auch § 22 Abs. 2 LKGebNRG )

Hierbei wird durch die Zusammenführung der bisher bestehenden kreisfreien Stadt Dessau und der Stadt Roßlau ( Elbe ) eine neue Stadt gebildet.

Der erste Schritt zu dieser Neubildung ist die Auflösung der kreisfreien Stadt Dessau und der Stadt Roßlau ( Elbe ). Mit dieser Auflösung verlieren diese Städte nicht nur ihre Funktion als Gebietskörperschaft, sondern auch ihre Rechtspersönlichkeit.

Anstelle der aufgelösten Städte tritt die neue Stadt Dessau-Roßlau. Diese durch Gesetz errichtete neue Gemeinde ist Gebietskörperschaft und umfasst flächenmäßig die Gebiete der aufgelösten kreisfreien Stadt Dessau und der aufgelösten Stadt Roßlau ( Elbe ).

Die Rechtsnachfolge ist in § 14 Abs. 2 LKGebNRG geregelt: die Stadt Dessau-Roßlau ist Rechtsnachfolger der Städte Dessau und Roßlau ( Elbe ). Die obigen Ausführungen zur Rechtsnachfolge unter 7. sind entsprechend heranzuziehen.

Gleiches gilt für die Ausübung von Hoheitsrechten ( s.o. zu I.9. )

## **II. Organisatorische und personalwirtschaftliche Hinweise**

### **1. Verwaltungsorganisation**

#### **a. Aufgabengliederungsplan für Landkreise in Sachsen-Anhalt**

Der vom Landkreistag erstellte Aufgabengliederungsplan für Landkreise in Sachsen-Anhalt (**Anlage 8**) beinhaltet einen modellhaft dargestellten Aufbau der Kreisverwaltung. Dieses Modell stellt eine unverbindliche Empfehlung für eine mögliche Struktur der Kreisverwaltungen nach dem Vollzug der Gebietsreform dar.

Mit dem „klassischen“ Aufbau der Verwaltung in vier Aufgabenblöcke als Fachbereiche bzw. Dezernate wird das Ziel einer effektiven Aufgabenwahrnehmung im Rahmen einer „schlanken“ Struktur verfolgt. In einer unmittelbar nach dem 01. Juli 2007 begrenzten Übergangszeit kann es auf Grund der in einzelnen Bereichen zu erwartenden Personalüberhänge erforderlich sein, die Struktur auf eine breitere Basis zu stellen. Das Modell zeigt insoweit empfehlend eine abschließend anzustrebende Aufgabengliederung.

Zur Gliederung im Einzelnen:

### Landrat / Stabsstelle

Der Landrat steht als Leiter der Kreisverwaltung an der Spitze der Behörde. In seinem unmittelbaren Bereich befindet sich nach dem Muster neben seinem eigenen Büro auch das Büro des Kreistages. Damit ist gewährleistet, dass die für die Organe des Landkreises relevanten Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in einem Bereich gebündelt werden.

Weiterhin ist die Pressestelle unmittelbar beim Landrat angesiedelt, da die vorzunehmende Öffentlichkeitsarbeit eng an den Hauptverwaltungsbeamten, der als Verwaltungsleiter den Landkreis nach außen vertritt und repräsentiert, zu binden ist.

Das Controlling, die Beteiligungen und die wirtschaftlichen Unternehmen sind ebenfalls in der Stabsstelle des Landrates angesiedelt. Insbesondere das Beteiligungsmanagement des Landkreises und die Vertretung der kreislichen Interessen in anderen Unternehmen, Verbänden und anderen Institutionen sind unmittelbar dem Hauptverwaltungsbeamten zuzuordnen.

Die Rechnungsprüfung ist bereits durch gesetzliche Regelung (§§ 128 Abs. 1 GO LSA, 65 LKO LSA) der Zuordnung einzelner Fachbereiche bzw. Dezernate entzogen und untersteht unmittelbar dem Landrat.

Die der Stabsstelle darüber hinaus zugeordnete Aufgabe der „Gleichstellungsfragen“ beinhaltet das gesamte Beauftragtenwesen des Landkreises. Neben der bzw. dem hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten werden hier auch der seit dem 01. Juli 2005 gesetzlich vorgeschriebene Behindertenbeauftragte sowie etwaige weitere Beauftragte, die sich mit Gleichstellungsfragen auseinandersetzen (z. B. Seniorenbeauftragter), umfasst.

Letztlich ist der Personalrat als Vertretung der Beschäftigten ebenfalls dem Bereich der Stabsstelle zugeordnet.

### Fachbereiche/Dezernate

Die im Aufgabengliederungsplan vorgesehene Struktur lässt bewusst offen, ob die einzelnen Aufgabenfelder begrifflich als „Dezernate“ oder „Fachbereiche“ bzw. mit anderen Ordnungs-

begriffen bezeichnet werden. Entscheidend für die Gliederung ist eine inhaltlich stimmige und effiziente Wahrnehmung der durch den Landkreis zu erledigenden Aufgaben.

- Fachbereich / Dezernat I: Zentrale Steuerung und Service

Der erste Fachbereich bzw. das erste Dezernat beinhaltet zunächst die zentralen Dienste, die Organisation, Daten-Technik und Informationsverarbeitung (TUI) sowie den Datenschutz, die Wahlen und die Statistik.

Weiterhin sind die Selbstverwaltungsaufgaben des Personal- und Finanzwesens hier aufgeführt. In den Bereich des Finanzwesens wurde das Gebäude- und Liegenschaftsmanagement aufgenommen, wobei auch eine entsprechende Zuordnung zum Baubereich (Fachbereich bzw. Dezernat IV) denkbar erscheint. Soweit aber das Gebäude- und Liegenschaftsmanagement vornehmlich unter dem Gesichtspunkt eines effizienten Einsatzes kreislichen Vermögens gewertet wird, ist eine Zuordnung zum Finanzwesen zu empfehlen.

Im Bereich der Rechtsangelegenheiten („Rechtsamt“) ist neben der originären Aufgabe der Bearbeitung und prozessualen Begleitung rechtlicher Streitverfahren auch die Kommunalaufsicht, die Regelung offener Vermögensfragen sowie die zentrale Vergabestelle zugeordnet, um sicherzustellen, dass der Landkreis insbesondere im Bereich der rechtlich komplexen Ausschreibungsverfahren gesetzeskonform handelt.

- Fachbereich / Dezernat II: Sicherheit und Ordnung

Im Fachbereich bzw. Dezernat II sind die originären Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten der Kreisverwaltung aufgeführt, die in Bezug auf ihre Aufteilung und Zuordnung dem klassischen Bild des jetzigen Ordnungsdezernates entsprechen dürften.

Der erste Fachdienst umfasst die allgemeinen Ordnungsangelegenheiten, die ausländerrechtlichen Aufgaben sowie die zentrale Bußgeldstelle. Die straßenverkehrsrechtlichen Angelegenheiten, einschließlich der Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz, werden in einem weiteren Fachdienst zusammengefasst.

Der im Anschluss dargestellte Bereich des „Bevölkerungsschutzes“ umfasst die Gefahrenabwehr auf den Gebieten des Brand- und Katastrophenschutzes und dem Rettungsdienst, einschließlich der Leitstelle. Hier sind insbesondere die rechtlichen Maß-

gaben des novellierten Rettungsdienstgesetzes (GVBl. LSA 2006, 84 f.) zu beachten.

Letztlich schließen die Aufgaben der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung den Fachbereich bzw. das Dezernat „Sicherheit und Ordnung“ ab.

### - Fachbereich / Dezernat III: Soziales, Gesundheit, Jugend

Im Bereich des Fachbereiches bzw. Dezernats III, der insgesamt die sozialen Angelegenheiten des Landkreises abbildet, sind die von den aufgezeigten Fachdiensten/Ämtern wahrgenommenen Aufgaben inhaltlich eng miteinander verknüpft, das Modell sieht aber aufgabenspezifische Abgrenzungen bzw. Bündelungen vor. So sind im ersten Fachdienst bzw. Amt die Schulverwaltung, die Schülerbeförderung, die Volkshochschule, die Medienstelle sowie die Kultur zusammengefasst. Durch diese Zusammenführung wird der gegenwärtigen Tendenz, die Bildungsressourcen zu bündeln und das „Lernen“ in sämtlichen Altersstufen zu fördern, Rechnung getragen

Der zweite Fachdienst bzw. das zweite Amt enthält mit der Sozialhilfe, dem Wohngeld sowie der Berufsausbildungsförderung die von den Landkreisen gewährten originären Leistungen des Sozialrechts.

Der dritte Bereich beinhaltet die Jugendhilfe und das Betreuungsrecht. Diese Leistungen wurden in einem Aufgabenfeld zusammengeführt, da sowohl die Jugendhilfe als auch das Betreuungsrecht soziale Kompetenzen verlangt, aber auch Vernetzungsaspekte enthält. Weiterhin wird dieser Bereich durch die kreislichen Sportangelegenheiten ergänzt.

In einem weiteren Fachdienst bzw. Amt sind der öffentliche Gesundheitsdienst sowie der sozialpsychiatrische Dienst des Landkreises zusammengefasst worden. Der Bereich „Krankenhaus“, d. h. aufsichtsrechtliche Aufgaben gegenüber dem eigenen Kreiskrankenhaus gehören nach dem Muster nicht zum Gesundheitsdienst, sondern sind dem Stabsbereich („Controlling, Beteiligungen“) zuzuordnen.

Die durch die „Hartz IV-Gesetzgebung“ erfolgte Zusammenführung der Arbeits- und Sozialhilfe und die dafür gewählte Organisationsform ist separat unter dem Fachbereich bzw. dem Dezernat III aufgeführt worden. Hier ist die Bezeichnung abhängig von der jeweiligen Form, in der der Landkreis die Aufgaben wahrnimmt. Denkbar sind eine

Arbeitsgemeinschaft sowie das Kooperations- oder Optionsmodell.

- Fachbereich / Dezernat IV: Planung, Bau, Umwelt

Im Fachbereich bzw. Dezernat IV ist die Kreisentwicklung sowie die damit korrespondierende Entwicklung des ländlichen Raums als konzeptionelle Aufgabe des jeweiligen Landkreises eingeordnet. Grundlage für die Kreisentwicklung ist die Raumordnung sowie die Wirtschaftsförderung, so dass diese Aufgaben in einer Organisationseinheit zusammengefasst werden sollten.

Im Fachbereich eigener Hoch- und Tiefbau kann eine gemeinsame Wahrnehmung der Kreisstraßenunterhaltung sinnvoll verknüpft werden.

Die Aufgaben der Bauordnung und des Denkmalschutzes sollten nach wie vor zusammengefasst werden.

Abgerundet wird der Fachbereich „Planung, Bau und Umwelt“ durch die wasser-, abfall-, naturschutz- und immissionsschutzrechtlichen Aufgaben sowie alle sonstigen umweltrechtlichen Aufgaben.

Die Landwirtschaft kann an dieser Stelle zugeordnet werden, weil sie erhebliche Bezugspunkte zum Umweltrecht hat und die Landwirte hier gleichzeitig kompetente Ansprechpartner mit Blick auf die „Cross-Compliance-Aufgaben“ finden.

**b. Ausgliederungsfähige Aufgabenbereiche**

Bei der Festlegung der Verwaltungsorganisation müssen sich die Landkreise auch mit der Frage auseinandersetzen, ob und ggf. welche Aufgabenbereiche aus der Kernverwaltung ausgegliedert und in der „externer“ Form wahrgenommen werden sollen. Dies ist im Rahmen der Organisationshoheit von jedem Landkreis unter Berücksichtigung der Umstände des konkreten Einzelfalls zu entscheiden. Grundsätzlich ausgliederungsfähig erschienen die folgenden kreislichen Aufgaben:

- Abfallwirtschaft und -planung

- ÖPNV-Planung ( mit Ausnahme der Aufgaben als ÖPNV-Aufgabenträger und als Träger der Schülerbeförderung )
- Kreisstraßenmeisterei
- Wirtschaftsförderung
- Gebäude- und Liegenschaftsmanagement
- Tourismusförderung
- Kultur

Sollte der Weg des „Outsourcing“ gewählt werden, bleibt die Aufgabenverantwortung beim Landkreis. Insofern muss durch personelle und organisatorische Maßnahmen sichergestellt sein, dass die Umsetzung der Aufgaben durch „Dritte“ ordnungsgemäß erfüllt wird.

## **2. Einrichtung von Außen- und Nebenstellen**

Bei der Konzeption der neuen Kreisverwaltung ist anhand der örtlichen Gegebenheiten zu prüfen, ob und inwieweit

- Außenstellen (= ganze Organisationseinheiten außerhalb des Kreissitzes) und
- Nebenstellen (= parallel arbeitende Teile von Organisationseinheiten außerhalb des Kreissitzes)

vorgehalten werden sollen. Die wesentlichen Vorteile einer zentral untergebrachten Kreisverwaltung sind

- kurze Bearbeitungswege,
- straffe Führungslinien,
- gebündelte Verwaltungskraft und
- ein effektiver Sachmitteleinsatz.

Insofern dürfte die Unterbringung der Kreisverwaltung komplett am Kreissitz dem mit der Gebietsneuregelung angestrebten Ziel am ehesten gerecht werden, soweit damit Bürgernähe und Bürgerservice gewahrt bleiben.

Tatsächlich werden allerdings allein die räumlichen Gegebenheiten am Kreissitz die Notwendigkeit entstehen lassen, Teile der Verwaltung in Außen- oder Nebenstellen unterzubringen. Hierfür bieten sich die Kreisverwaltungen in den „Alt“-Landkreisen an, die nicht Kreissitz geworden sind, weil es sich um voll funktionsfähige Verwaltungseinrichtungen handelt, auf

deren Liegenschaft und Technik problemlos für eine Übergangszeit zurückgegriffen werden kann.

Insbesondere bei den Sozial- und Jugendhilfeaufgaben bedarf es auch künftig Ansprechpartner des Landkreises, die im gesamten Kreisgebiet in vertretbarer Entfernung erreichbar sind. Hierbei sind auch Kooperationsmöglichkeiten mit den Bürgerbüros der Gemeinden, Städte und Verwaltungsgemeinschaften denkbar.

Bei der Einrichtung von Außen- und Nebenstellen sollte sichergestellt werden, dass die technische Vernetzung (Telefon, IT-Technik) aller Dienststellen gewährleistet ist.

### **3. Umzugsplanung, Raumbedarf, Raumbellegung**

Die räumliche Zusammenführung der einzelnen Verwaltungen wird sich in mehreren zeitlichen Stufen vollziehen. Um zu gewährleisten, dass die neuen Landkreise zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes am 01.07.2007 handlungsfähig sind, sollte zumindest für die Startphase eine Raumbellegungsplanung vorbereitet werden. Dazu sind Ämter bzw. Fachdienste und Dienststellen zu erfassen, die zentral am Kreissitz und in bestehenden Außen- oder Nebenstellen unterzubringen sind. Die konkrete Belegung und Raumzuweisung sollte sich an funktionalen Belangen, Kommunikationsbeziehungen und dem Umfang des Publikumsverkehrs orientieren.

Als Einzelschritte für eine Umzugsplanung sind beispielhaft zu nennen:

- Erfassung und Kennzeichnung des Büroinventars und des Aktenbestandes mit Angabe des jeweiligen Bestimmungsortes,
- Integration der Aktenbestände auf der Basis eines einheitlichen Aktenplanes,
- die Ermittlung des Umzugsvolumens,
- die Ausschreibung der Umzugsleistung, sofern diese nicht mit eigenen Transportkapazitäten durchgeführt wird,
- Terminplanung für die Umzugstage, aufgeteilt nach hausinternen und auswärtigen Umzügen,

- Einsatzplanung für die Mitarbeiter sowie
- Information der Öffentlichkeit über die Umzugs- und Schließungstage.

#### **4. Personal**

Unabhängig davon, dass die bestehenden Landkreise bis zum 30. Juni 2007 ihre Personalhoheit eigenständig ausüben können, sollte in diesem Übergangszeitraum bei allen Personalentscheidungen die künftige Struktur des neuen Landkreises beachtet werden. Empfehlenswert ist es, die personalwirtschaftlichen Maßnahmen im Vorfeld der Kreisneugliederung in partnerschaftlichem Miteinander abzustimmen, um die organisatorische und personelle Entscheidungsfreiheit der Rechtsnachfolger möglichst zu erhalten. Gleichzeitig können auf diese Weise aufsichtsrechtliche Maßnahmen (§ 131 BRRG, § 63 a LKO) vermieden werden.

##### **a. Personalüberleitung**

Die Überleitung von Personal in die nach den §§ 1 – 9 LKGebNRG neugebildeten Landkreise erfolgt im Zusammenhang mit der Umsetzung des Gesetzes nach den für die einzelnen Beschäftigtengruppen geltenden Regelungen.

Als Spezialregelungen sind insbesondere zu beachten:

- § 14 LKGebNRG
- §§ 128 ff. BRRG für Laufbahnbeamte,
- § 54 LKO LSA für Beigeordnete,
- § 21 Abs. 3 LKGebNRG für die Versorgung nicht wiedergewählter Landräte.

##### **aa. Laufbahnbeamte ( §§ 128 ff. BRRG )**

§ 128 BRRG normiert abschließend den Übertritt oder die Übernahme von Laufbahnbeamten bei der Umbildung von Körperschaften. Das Beamtenverhältnis wird mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt. § 129 BRRG regelt das Verfahren in diesen Fällen.

Entsprechende Verfügungen sollten zur Rechtssicherheit für die Betroffenen unmittelbar nach der Neubildung erfolgen.

Die Beamten sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Ämter anzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

Insgesamt liegt es im Interesse einer sofortigen Arbeitsfähigkeit der neuen Landkreise, sich über die Verteilung des Personals vor In-Kraft-Treten des Kreisgebietsneuregelungsgesetzes zu einigen und das Ergebnis in die bis zum 31. Dezember 2006 abzuschließende Auseinandersetzungsvereinbarung i. S. d. § 15 Abs. 2 LKGebNRG aufzunehmen.

#### Beamte auf Probe:

Für Beamte auf Probe gelten zunächst ebenfalls die Vorschriften der §§ 128 ff BRRG. Bei diesem Personenkreis ist jedoch zu beachten, dass die Möglichkeit der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nicht besteht. Sie können für den Fall fehlenden Bedarfs entlassen werden.

#### Übertragung gleichzubewertender Ämter

Nach der gesetzlichen Regelung ( § 130 Abs. 1 BRRG ) soll dem nach §§ 128, 129 BRRG in den Dienst einer anderen Körperschaft übergetretenen oder von ihr übernommenen Beamten ein seinem bisherigen Amt nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalder gleichzubewertendes Amt übertragen werden. Damit bezweckt § 130 BRRG eine möglichst weitgehende Wahrung der Rechtsstellung der von einer Körperschaftsumbildung betroffenen Beamten.

Zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums gemäß Art. 33 Abs. 5 GG gehört kein Recht des Beamten auf unveränderte und ungeschmälerte Ausübung des ihm übertragenen Amtes im funktionellen Sinne. Dementsprechend hat der Beamte eine Änderung seines dienstlichen Aufgabenbereichs nach Maßgabe seines Amtes im statusrechtlichen Sinne hinzunehmen. Ein gleichzubewertendes Amt ist mithin dann gegeben, wenn das neue statusrechtliche Amt der selben Besoldungsgruppe zugeordnet ist und dem Betroffenen ein amtsangemessener Aufgabenbereich übertragen wird.

Die Entscheidung hierüber steht im Ermessen des Dienstherrn. Dieses Ermessen des Dienstherrn ist nur in besonders gelagerten Verhältnissen beschränkt. Nicht ausreichend ist beispielsweise allein eine Einbuße an gesellschaftlichem Ansehen, eine Verringerung der Mitarbeiterzahl oder der Verlust der Vorgesetzteneigenschaft.

Wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist, kann einem Beamten durch rechtsfehlerfreie, insbesondere ermessensfehlerfreie Entscheidung, ein so-

genanntes „unterwertiges“ Amt mit geringerem Endgrundgehalt übertragen werden ( § 130 Abs. 1 i. V. m. § 18 Abs. 2 BRRG ) . Für diesen Fall der Verringerung der Dienstbezüge erhält der Betroffene eine Ausgleichszulage bis zur Höhe der vorherigen Dienstbezüge ( § 13 BBesG ).

#### **bb. Arbeitnehmer**

Das Ministerium des Innern hat zum Übergang von Arbeitnehmern mit Erlass vom 15. März 2006 darauf hingewiesen, dass „§ 14 LKGebNRG die Rechtsnachfolge für die aufgelösten Landkreise sowie die Städte Dessau und Roßlau beinhaltet. Aufgrund dieser Regelung treten die neuen Körperschaften auch in die bestehenden arbeits- und tarifvertraglichen Pflichten ein. Diese Regelung ist insoweit abschließend.“

#### **cc. Beigeordnete ( § 54 LKO LSA )**

Das Kreisgebietsneuregelungsgesetz enthält keine eigenständigen Regelungen zu Beigeordneten. Es verbleibt für diesen Personenkreis bei den allgemeinen Vorschriften.

Nach § 54 Abs. 1a Satz 1 LKO LSA werden bei einer Neubildung eines Landkreises die bisherigen Beigeordneten der beteiligten Landkreise Beigeordnete im neuen Landkreis. Im Hinblick auf diese Beigeordneten gilt die Beschränkung der Zahl möglicher Beigeordneter nach § 54 Abs. 1 LKO LSA nicht.

Die Dienstverhältnisse der bisherigen Beigeordneten bestehen bis zum jeweiligen Ablauf ihrer ursprünglichen Amtszeit fort ( § 54 Abs. 1a Satz 4 LKO LSA ).

#### **b. Personalvertretung**

Das Ministerium des Innern hat zur Vermeidung personalratsfreier Zeiten am 18. Dezember 2003 ( GVBl 2004, Seite 9 ) eine Verordnung erlassen, die die Personalvertretung für den Fall von Neu- oder Umbildungen sicherstellt.

Darin ist insbesondere enthalten,

- in welchen Fällen neu gebildeter Dienststellen Personalräte zu wählen sind,
- wann und wie ggf. ein Übergangspersonalrat zu bilden ist und
- wie lange der Übergangspersonalrat die Geschäfte führt.

Es empfiehlt sich im übrigen grundsätzlich, die Personalvertretung frühzeitig in die konzeptionelle Entwicklung der Personalplanung einzubinden.

### **c. Abfindungsregelungen**

Um die Handlungsfähigkeit des neuen Landkreises zu gewährleisten, sollten Abfindungsregelungen für freiwillig ausscheidende Mitarbeiter erarbeitet werden. Hierbei sind die rechtlichen Vorgaben in § 63 LKO LSA zu beachten. Soweit sich eine Anzeigepflicht oder ein Antrag auf Zulassung einer Ausnahme abzeichnet, ist eine frühzeitige Beteiligung des Landesverwaltungsamtes bzw. des Ministeriums des Innern anzustreben.

### **d. Personalauswahl / Personalentwicklungsplanung**

Für die Besetzung der Stellen im neuen Landkreis ist ein plausibles und nachprüfbares Verfahren zu wählen, damit die getroffenen Entscheidungen einer möglichen rechtlichen Überprüfung standhalten. Die für dieses Verfahren zugrunde gelegten Kriterien sind vor Ort zu entwickeln und können durchaus unterschiedlich sein. Neben dienstlichen Beurteilungen, Führungskompetenzen und Lebenserfahrung können auch soziale Komponenten berücksichtigt werden.

Wichtig ist die strikte Einhaltung dieser Kriterien bei der jeweiligen Auswahlentscheidung, um dem Gleichheitsgrundsatz zu entsprechen. Ausnahmen sind gesondert zu begründen.

Auch wenn im Zuge der Kreisgebietsreform zunächst ein Personalüberhang unausweichlich sein dürfte, sollte bei der Personalentwicklungsplanung bedacht werden, dass in den nächsten Jahren immer weniger Nachwuchskräfte für eine Verwaltungsausbildung zur Verfügung stehen. Die personelle Leistungsfähigkeit der Kommunalverwaltung zu gewährleisten, ist daher das Ziel eines gemeinsamen Positionspapiers der kommunalen Spitzenverbände und des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Sachsen-Anhalt aus dem Jahr 2005, das als **Anlage 9** beigefügt ist.

Trotz strenger Haushaltskonsolidierung ist die notwendige Vorsorge zu treffen, um dauerhaft geeignetes Personal im Einsatz zu haben. Hierauf weist das Innenministerium in seinem Runderlass vom 7. Juni 2005 ( „Ausbildungssituation auf der kommunalen Ebene; Notwendigkeit bestimmter Fachkräfte“, **Anlage 10** ) ausdrücklich hin.

## **5. Informations- und Kommunikationstechnik**

Angesichts der Unverzichtbarkeit des Einsatzes von Informationstechnologie bei der Aufgabenerfüllung durch die Landkreise kommt einer gezielten und umfassenden Planung in diesem Bereich eine besonders große Bedeutung zu. Ziel muss auch hier sein, möglichst bald entscheidende Weichenstellungen für die künftige Nutzung der Informationstechnologie in den neuen Landkreisen ab 01. Juli 2007 zu treffen.

Zunächst wird eine Bestandsaufnahme aller wesentlichen Soft- und Hardwarekomponenten notwendig sein. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Feststellung, ob und mit welchem Aufwand sich die vorhandenen Systeme zusammenführen lassen oder ob ggf. Neuanschaffungen wegen eines überholten System- und Versionsstandes erforderlich sind. Wegen der zentralen Funktion des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens für die Arbeit in der Kreisverwaltung ist hierbei die gesetzlich vorgegebene Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik ein Schlüsselthema.

Soweit die personellen Ressourcen in den bisherigen Landkreisen grundsätzliche strategische Überlegungen nicht ermöglichen, kommt eine Beauftragung Dritter in Betracht. Die Nutzung einer der drei kommunalen Datenzentralen in Sachsen-Anhalt könnte hierbei einen geeigneten Lösungsansatz darstellen. Auch für darüber hinausgehende Outsourcing-Überlegungen stehen im Land Sachsen-Anhalt Anbieter zur Verfügung.

Bei der Erstellung einer künftigen IuK-Konzeption ist zu bedenken, dass die kommunalen Spitzenverbände und das Land Sachsen-Anhalt eine Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit in den Bereichen Informationstechnik und eGovernment geschlossen haben. Auf diesem Wege sollen die verwaltungsinternen Prozesse optimiert und elektronisch unterstützt werden, um zu einer Harmonisierung bei der Umsetzung von eGovernment-Vorhaben in Sachsen-Anhalt zu gelangen. Die vereinbarten Kooperationsbereiche umfassen insbesondere die Nutzung einheitlicher Standards und einer gemeinsamen physikalischen eGovernment-Infrastruktur über das Informationstechnische Netz (ITN-LSA). Für eGovernment-Angebote steht daneben das Landesportal [www.sachsen-anhalt.de](http://www.sachsen-anhalt.de) mit zentralen Portaldiensten (wie z. B. Bürgerservice, Zuständigkeitsfinder, Formulardienste, Veranstaltungskalender) kostenfrei zur Verfügung. Hohe Bedeutung kommt künftig der zentralen Bereitstellung und gemeinsamen Nutzung von Geo-Informationen zu. Hier bedarf es allerdings noch näherer Absprachen zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden.

### **III. Fachbereichsspezifische Hinweise des Landkreistages**

## **1. Finanzwirtschaft, Sparkassen**

### **a. Finanzwirtschaft**

Mit dem Gesetz zur Einführung eines Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens für die Kommunen und kommunalen Verbände im Land Sachsen-Anhalt (GVBl. 2006, 128) werden die Landkreise verpflichtet, im Zeitraum vom 01. Januar 2006 bis spätestens zum 01. Januar 2011 ihre Haushalts- und Rechnungsführung von der Kameralistik auf die Doppik umzustellen.

Auch wegen der in § 15 Abs. 1 LKGebNRG enthaltenen Aufforderung an die Landkreise, bereits im Vorfeld der Neubildung Maßnahmen der Zusammenarbeit zu ergreifen, sollten sich die fusionierenden Landkreise möglichst bald darauf verständigen, zu welchem Zeitpunkt die Einführung der Doppik konkret erfolgen soll. Die umfangreichen Vorbereitungsarbeiten zur Erfassung und Bewertung des Anlagevermögens, die Auswahl einer neuen Finanz-Software, das Fortbildungskonzept für die Mitarbeiter und die weiteren Verfahrensschritte müssen so frühzeitig strukturiert werden, dass für die Umsetzung selbst ausreichend Zeit bleibt.

Als Arbeitsmaterialien stehen insbesondere zur Verfügung:

- „Leitfaden zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens“ des Ostdeutschen Sparkassenverbandes
- „Handlungsempfehlungen“ des Landkreistages Sachsen-Anhalt
- Informationen im verbandsinternen Internetangebot „[www.komsanet.de](http://www.komsanet.de)“

Bei der Umstellung auf das doppische Haushalts- und Rechnungswesen sollte auch die gemeindliche Ebene einbezogen werden. Im Kreisgebiet abgestimmte gemeinsame Lösungen bieten einen hohen Grad an Wirtschaftlichkeit und Verwaltungseffizienz.

### **b. Sparkassen**

Die Auswirkungen der Kreisgebietsneugliederung auf die Sparkassen sind in § 18 des Gesetzes geregelt. Die Bestimmungen sind dabei von dem Grundsatz geprägt, dass die Sparkassenstrukturen an die neue Landkreisstruktur angepasst werden. So wird im Ergebnis erreicht, dass auch nach Umsetzung der Kreisneugliederung ein Landkreis oder eine kreisfreie

Stadt oder aus ihnen gebildete Zweckverbände Träger nur einer Sparkasse ist und das Trägergebiet mit dem Geschäftsgebiet der Sparkasse übereinstimmt.

In Absatz 1 wird dabei zunächst der Grundsatz bestimmt, dass ein neugebildeter Landkreis Träger der Sparkassen mit Sitz in seinem Gebiet wird und diese Sparkassen zu einer zu vereinigen sind. Die nachfolgenden Absätze 2 und 3 regeln dabei die Auswirkungen auf im Land Sachsen-Anhalt bestehende Sondersituationen, soweit ein neugebildeter Landkreis als Rechtsnachfolger aufgelöster Landkreise Mitglied eines bereits bestehenden Sparkassenzweckverbandes oder Mitträger einer Mehrträgersparkasse wird. Zur Herstellung einer Übereinstimmung zwischen den Trägergebieten und den Geschäftsgebieten der Sparkassen sind zudem die in einem neugebildeten Landkreis oder einer kreisfreien Stadt liegenden Zweigstellen von Sparkassen mit Sitz außerhalb des neugebildeten Landkreises oder der kreisfreien Stadt auf die Sparkasse des Landkreises oder der kreisfreien Stadt zu übertragen (Absätze 4 und 5). Zur Übertragung der Zweigstellen und die Herbeiführung eines angemessenen Ausgleichs zwischen den beteiligten Sparkassen ist eine Vereinbarung abzuschließen.

Für alle Maßnahmen zur Anpassung der Sparkassenstrukturen an die neue Landkreisstruktur setzt das Gesetz eine Frist bis zum 1. Januar 2009. Bis zu diesem Termin sind die sich aus den Bestimmungen ergebenden Vereinigungen von Sparkassen und Zweigstellenübertragungen nicht nur zu beschließen bzw. zu vereinbaren, sondern rechtlich zu vollziehen. Angesichts des eng gesetzten Zeitraumes, der Vielzahl der bei einer Sparkassenfusion oder Zweigstellenübertragung zu regelnden Fusion wird empfohlen, frühzeitig die nötigen Schritte einzuleiten.

Bei den nach den Absätzen 3 bis 5 zu schließenden Vereinbarungen ist der Ostdeutsche Sparkassenverband zu beteiligen und die Genehmigung des Ministeriums der Finanzen einzuholen. Der Ostdeutsche Sparkassenverband empfiehlt, das Angebot seiner Verbandsgeschäftsführung zur Beratung und Moderation der Prozesse in Anspruch zu nehmen.

## **2. Soziales, Jugend, Gesundheit, Schule, Sport**

Das Landesausführungsgesetz zum Pflegeversicherungsgesetz (PflegeV-AG) verpflichtet die Landkreise in § 4 Abs. 2, jeweils für ihr Gebiet Pflegestrukturpläne im Benehmen mit den betroffenen kreisangehörigen Gemeinden aufzustellen und regelmäßig fortzuschreiben. Konkrete zeitliche Vorgaben zur Fortschreibung der Pflegestrukturpläne enthält das PflegeV-

AG nicht. Mit der Kreisneugliederung sollten zeitnah Pflegestrukturpläne für die neu gebildeten Landkreise aufgestellt werden.

Die Landkreise sind als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, einen Jugendhilfeplanung aufzustellen, § 80 SGB VIII, § 15 KJHG-LSA. Konkrete zeitliche Vorgaben enthalten weder das Bundes- noch das Landesrecht. Nach erfolgter Kreisneugliederung und der Konstituierung der kreislichen Jugendhilfeausschüsse sollte das Verfahren zur Neuaufstellung der Jugendhilfeplanung eingeleitet werden.

Mit der Kreisneugliederung sollten überdies weitere, gesetzlich nicht ausdrücklich geregelte Sozialplanungen überarbeitet werden. Überprüft werden sollte insbesondere das Netz an Beratungsstellen und sozialen Betreuungsangeboten, um Doppelvorhaltungen zu vermeiden.

Ein flächendeckendes Netz an Beratungsstellen sollte als Zielgröße erhalten bleiben. Das gilt insbesondere für Beratungs- und ambulante Beratungsstellen für Suchtkranke, die für Betroffene und Angehörige erreichbar sein müssen.

Die Kreisneugliederung erfordert auch eine Überprüfung der Organisationsstrukturen zur Umsetzung des SGB II.

Die Regelung des § 44 b SGB II ist dahingehend auszulegen, dass je Landkreis eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) mit der Arbeitsverwaltung gebildet wird. Folglich sind mit der Kreisneugliederung mehrere ARGEn innerhalb eines Landkreises in eine ARGE zu überführen. Bereits im Vorfeld der Kreisneugliederung sollten die erforderlichen Vereinbarungen mit den beteiligten Agenturen für Arbeit vorbereitet werden. Die abschließende Entscheidung sollte aber den neu gebildeten Landkreisen überlassen bleiben.

Nicht eindeutig gesetzlich geregelt sind demgegenüber die Fälle, in denen innerhalb eines neu gebildeten Landkreises mit der ARGE auch das sog. „Optionsmodell“ oder das Modell der „getrennten Aufgabenträgerschaft“ zusammentreffen. Da die Zulassung nach § 6 a SGB II als Optionslandkreis auch den neu gebildeten Landkreis als Rechtsnachfolger bindet, können in diesem Fall mehrere Organisationsmodelle zur Umsetzung des SGB II nebeneinander bestehen.

Den neu gebildeten Landkreisen sollte ermöglicht werden, dass Optionsmodell auch auf das gesamte Kreisgebiet auszudehnen. Ob und inwieweit hierfür die erforderlichen Voraussetzungen durch den Bundesgesetzgeber geschaffen werden oder ob bereits eine „kommunal-

freundliche“ Auslegung des geltenden Rechts entsprechende Organisationsentscheidungen zulässt, ist gegenwärtig noch offen. Hierzu finden u.a. Gespräche zwischen dem Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Sachsen-Anhalt und dem zuständigen Bundesministerium statt. Anzumerken ist, dass § 6 a Abs. 7 SGB II das Verfahren zum Widerruf der Zulassung regelt, falls ein Landkreis das sog. „Optionsmodell“ nicht fortführen möchte.

Überdies sollten mit der Kreisgebietsreform alle in der Regelungskompetenz der Landkreise liegenden Verwaltungsvorschriften („Richtlinien“) zur Umsetzung des SGB II angepasst werden. Dies gilt insbesondere für die Festlegungen zu den anzuerkennenden Wohnungskosten.

Nach § 22 Abs. 2 Schulgesetz LSA stellen die Landkreise Schulentwicklungspläne für ihr Gebiet auf. Sie sind mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen und fortzuschreiben. Der laufende Geltungszeitraum für die mittelfristige Schulentwicklungsplanung endet mit Ablauf des Schuljahres 2008/2009.

Unabhängig davon sind nach § 22 Abs. 4 Satz 4 Schulgesetz LSA Schulentwicklungspläne auch dann fortzuschreiben, wenn hinreichende Gründe eine Änderung des vorliegenden genehmigten Schulentwicklungsplanes erfordern. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die geltenden Schulentwicklungspläne der Landkreise weitgehend aufeinander abgestimmt sind und die Kreisneugliederung insoweit keine Überprüfung vor Ablauf des Schuljahres 2008/2009 unmittelbar erfordert.

Zusammenzuführen sind überdies die Schülerbeförderungsrichtlinien der Landkreise.

### **3. Raumordnung / Regionalplanung**

#### **a. Regionale Entwicklungspläne nach § 6 ff. LPLG LSA**

Für die Dauer der Regionalplanung gibt es keine gesetzliche Vorgabe. Grundsätzlich wird bundesweit davon ausgegangen, dass Neuaufstellungen von Raumordnungsplänen im mittelfristigen Bereich (10 Jahre) anzustreben sind. Zwischendurch können die Träger der Planung mit Plananpassungen und Änderungen auf neue Entwicklungen reagieren.

#### **b. Rahmenvertrag „Planungsgemeinschaften“**

Die kommunalen Spitzenverbände haben am 05. April 2000 mit dem Land Sachsen-Anhalt einen Rahmenvertrag zur Errichtung der Regionalen Planungsgemeinschaften in Sachsen-Anhalt geschlossen. Je nach Zuschnitt der künftigen Regionalen Planungsgemeinschaften infolge der Kreisneugliederung ist entsprechend des Rahmenvertrages eine Vermögensauseinandersetzung der beteiligten Landkreise zu vereinbaren. Die Finanzierungsregelung des Rahmenvertrages geht von pauschalierten Personal- und Sachkosten aus. In Vermögensauseinandersetzungen kann deshalb ebenfalls pauschaliert werden.

#### **4. Wirtschaft, Umwelt und Naturschutz**

##### **a. Abfallwirtschaftskonzept**

Nach § 8 AbfG LSA hat jeder öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger unter Berücksichtigung der Abfallwirtschaftsplanung des Landes für sein Gebiet ein Abfallwirtschaftskonzept gemäß § 19 Abs. 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes aufzustellen. Die Konzepte waren erstmalig bis zum 31. Dezember 1999 für die nächsten fünf Jahre zu erarbeiten (Laufzeit bis 2004). Die in 2004 fortgeschriebenen Konzepte laufen grundsätzlich bis 2009.

Nach § 8 Abs. 1 Satz 3 AbfG LSA wäre auf Verlangen der zuständigen Behörde (Landesverwaltungsamt) ein neues Konzept zu einem früheren Zeitpunkt vorzulegen, wenn die Abfallwirtschaftsplanung dies erforderlich macht. Ein solches Erfordernis kann sich nur aus der Abfallwirtschaftsplanung des Landes ergeben. Dies ist allerdings nicht ersichtlich, zumal der Abfallwirtschaftsplan nach § 17 AbfG LSA auch nicht für verbindlich erklärt wurde.

Mit der Kreisneugliederung sind die Abfallwirtschaftskonzepte der bisherigen Landkreise, die zu einem neuen Landkreis zusammengelegt werden, aufeinander abzustimmen. Zunächst ist die Abfallwirtschaft damit für jedes Teilgebiet eines neu gebildeten Landkreises festgelegt, da in zahlreichen Fällen über Ausschreibungen für diese Gebiete auch Private zur Durchführung der Abfallentsorgung beauftragt sind. Diese vertraglichen Verpflichtungen der Landkreise gegenüber den privaten Entsorgungsunternehmen bleiben von der Kreisneugliederung unberührt.

Die Abfallwirtschaftskonzepte sollten mit deren Auslaufen im Jahr 2009 für das neue Kreisgebiet fortgeschrieben werden.

##### **b. Nahverkehrsplan nach dem ÖPNVG LSA**

Die Landkreise und kreisfreien Städte beschließen und veröffentlichen als Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs nach § 6 ÖPNVG LSA i. V. m. § 8 Abs. 3 PBefG einen Nahverkehrsplan. Er unterliegt keinen gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich seiner Geltungsdauer.

Da das Erfordernis, die Nahverkehrsplanung mit benachbarten Aufgabenträgern abzustimmen, nach dem Gesetz zur Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs im Land Sachsen-Anhalt vom 24. November 1994 auf die Verknüpfung von deren Systemen an den Landkreisgrenzen beschränkt war, können zudem aus den bestehenden Nahverkehrsplänen der Altkreise in der Regel keine für das gesamte Planungsgebiet nach der Kreisneugliederung gültigen Aussagen entnommen werden.

### **c. Kreisstraßenunterhaltung**

Die Unterhaltung der Kreisstraßen obliegt den Landkreisen als Straßenbaulastträger nach § 9 StrG LSA. Bestehende Kreisstraßenmeistereien müssen zum 01. Juli 2007 organisatorisch aufeinander abgestimmt bzw. zu einer Kreisstraßenmeisterei fusioniert werden.

Dies gilt sinngemäß, wenn die Aufgabenwahrnehmung durch den Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt erfolgt. Wenn die Alt-Landkreise eines neu gebildeten Landkreises die Straßenunterhaltungsaufgaben bislang unterschiedlich mit eigenen Straßenmeistereien bzw. durch Einrichtungen Dritter erledigt haben, tritt der neue Landkreis in die bestehenden Rechtsverpflichtungen ein. Allerdings wird bei solchen bestehenden Verträgen zu prüfen sein, ob der Vertragszweck fortbesteht oder Verträge ggf. gekündigt werden sollen.

Für die Übertragung der Straßenunterhaltungsaufgaben auf einen Dritten (auch den Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt gemäß § 52 StrG LSA) wird ein Vergabeverfahren nach den geltenden wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen empfohlen.

### **d. Landschaftsrahmenplan**

Nach § 15 NatSchG LSA haben die unteren Naturschutzbehörden für ihr Gebiet Landschaftsrahmenpläne aufzustellen. Da diese Planungsarbeit für die gesamten Kreisflächen vorhanden ist, besteht grundsätzlich durch die Kreisneugliederung kein Anlass, die Landschaftsrahmenpläne zu überarbeiten.

#### IV. Anlagen

- Anlage 1** Gesetz zur Kreisgebietsneuregelung ( LKGebNRG ) vom 11. November 2005  
( zu Seite 5 ) ( GVBl. LSA S. 692 )
- Anlage 2** Übersicht zu den Gesetzen zur Bestimmung der Kreissitze der Landkreise  
( zu Seite 5 ) Anhalt-Bitterfeld, Anhalt-Jerichow, Börde, Burgenland, Harz, Mansfeld-Südharz, Saalekreis, Salzland und Wittenberg, jeweils vom 20. Dezember 2005 ( GVBl. LSA S. 760 - 768 )
- Anlage 3** Muster des Landkreistages eines Arbeits- und Terminplans für 2006/2007  
( zu Seite 6 )
- Anlage 4** Muster des Landkreistages einer Projekt- bzw. Arbeitsgruppenorganisation  
( zu Seite 6 )
- Anlage 5** „Interkommunale Zusammenarbeit und Vergaberecht“; Positionspapier der  
( zu Seite 8 ) Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände ( LKT Rundschreiben Nr. 034/2006)
- Anlage 6** Muster des Landkreistages für eine Hauptsatzung für Landkreise  
( zu Seite 17 )
- Anlage 7** Muster des Landkreistages für eine Geschäftsordnung für den Kreistag und  
( zu Seite 17 ) seine Ausschüsse
- Anlage 8** Entwurf des Landkreistages für einen Aufgabengliederungsplan für Landkrei-  
( zu Seite 19 ) se in Sachsen-Anhalt
- Anlage 9** „Personelle Leistungsfähigkeit der Kommunalverwaltungen gewährleisten“;  
( zu Seite 29 ) Positionspapier der kommunalen Spitzenverbände und des kommunalen Arbeitgeberverbandes Sachsen-Anhalt
- Anlage 10** „Ausbildungssituation auf der kommunalen Ebene; Notwendigkeit bestimmter  
( zu Seite 29 ) Fachkräfte“; Erlass des Ministeriums des Innern vom 7. Juni 2005

**Anlage 1: Gesetz zur Kreisgebietsneuregelung ( LKGebNRG ) vom 11. November 2005  
( GVBl. LSA S. 692 )**

---

**Abschnitt 1  
Neugliederung von Landkreisen**

**§ 1  
Landkreis Börde**

- ( 1 ) Die Landkreise Bördekreis und Ohrekreis werden aufgelöst.
- ( 2 ) Es wird ein neuer Landkreis Börde gebildet aus den Gemeinden
- a ) des bisherigen Landkreises Bördekreis,
  - b ) des bisherigen Landkreises Ohrekreis.

**§ 2  
Landkreis Salzland**

- ( 1 ) Die Landkreise Aschersleben-Staßfurt, Bernburg und Schönebeck werden aufgelöst.
- ( 2 ) Es wird ein neuer Landkreis Salzland gebildet aus den Gemeinden
- a ) des bisherigen Landkreises Aschersleben-Staßfurt ohne die Stadt Falkenstein/Harz,
  - b ) des bisherigen Landkreises Bernburg,
  - c ) des bisherigen Landkreises Schönebeck.

**§ 3  
Landkreis Harz**

- ( 1 ) Die Landkreise Halberstadt, Quedlinburg und Wernigerode werden aufgelöst.
- ( 2 ) Es wird ein neuer Landkreis Harz gebildet aus den Gemeinden
- a ) des bisherigen Landkreises Halberstadt,
  - b ) des bisherigen Landkreises Quedlinburg,
  - c ) des bisherigen Landkreises Wernigerode sowie
  - d ) der Stadt Falkenstein/Harz des bisherigen Landkreises Aschersleben Staßfurt.

#### **§ 4**

##### **Landkreis Mansfeld-Südharz**

( 1 ) Die Landkreise Mansfelder Land und Sangerhausen werden aufgelöst.

( 2 ) Es wird ein neuer Landkreis Mansfeld-Südharz gebildet aus den Gemeinden

- a ) des bisherigen Landkreises Mansfelder Land,
- b ) des bisherigen Landkreises Sangerhausen.

#### **§ 5**

##### **Landkreis Saalekreis**

( 1 ) Die Landkreise Merseburg-Querfurt und Saalkreis werden aufgelöst.

( 2 ) Es wird ein neuer Landkreis Saalekreis gebildet aus den Gemeinden

- a ) des bisherigen Landkreises Merseburg-Querfurt,
- b ) des bisherigen Landkreises Saalkreis.

#### **§ 6**

##### **Landkreis Burgenland**

( 1 ) Die Landkreise Burgenlandkreis und Weißenfels werden aufgelöst.

( 2 ) Es wird ein neuer Landkreis Burgenland gebildet aus den Gemeinden

- a ) des bisherigen Landkreises Weißenfels,
- b ) des bisherigen Landkreises Burgenlandkreis.

#### **§ 7**

##### **Landkreis Wittenberg**

( 1 ) Der Landkreis Wittenberg wird aufgelöst.

( 2 ) Es wird ein neuer Landkreis Wittenberg gebildet aus den Gemeinden

- a ) Bräsen, Brandhorst, Buko, Cobbelsdorf, Coswig, Düben, Gohrau, Griebo, Griesen, Horstdorf, Hundeluft, Jeber-Bergfrieden, Kakau, Klieken, Köselitz, Möllensdorf, Oranien-

baum, Ragösen, Rehsen, Riesigk, Senst, Serno, Stackelitz, Thießen, Vockerode, Wörlitz und Wörpen des bisherigen Landkreises Anhalt-Zerbst,

b ) des bisherigen Landkreises Wittenberg.

## **§ 8**

### **Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

( 1 ) Die Landkreise Bitterfeld und Köthen werden aufgelöst.

( 2 ) Es wird ein neuer Landkreis Anhalt-Bitterfeld gebildet aus den Gemeinden

a ) des bisherigen Landkreises Bitterfeld,

b ) des bisherigen Landkreises Köthen.

## **§ 9**

### **Landkreis Anhalt-Jerichow**

( 1 ) Die Landkreise Anhalt-Zerbst und Jerichower Land werden aufgelöst.

( 2 ) Es wird ein neuer Landkreis Anhalt-Jerichow gebildet aus den Gemeinden

a ) des bisherigen Landkreises Jerichower Land,

b ) des bisherigen Landkreises Anhalt-Zerbst ohne die Gemeinden Bräsen, Brandhorst, Buko, Cobbelsdorf, Coswig, Düben, Gohrau, Griebo, Griesen, Horstdorf, Hundeluft, Jeber-Bergfrieden, Kakau, Klieken, Köselitz, Möllensdorf, Oranienbaum, Ragösen, Rehsen, Riesigk, Roßlau ( Elbe ), Senst, Serno, Stackelitz, Thießen, Vockerode, Wörlitz und Wörpen.

## **§ 10**

### **Landkreis Altmarkkreis Salzwedel**

Der Landkreis Altmarkkreis Salzwedel besteht in seiner jetzigen Struktur fort.

## **§ 11**

### **Landkreis Stendal**

Der Landkreis Stendal besteht in seiner jetzigen Struktur fort.

**Abschnitt 2**  
**Festlegung der Kreissitze und der Kreisnamen**

**§ 12**  
**Festlegung der Kreissitze und der Kreisnamen**

( 1 ) Der Kreissitz wird in den Fällen der §§ 1 bis 9 durch Gesetz bestimmt.

( 2 ) Die neuen Landkreise führen den Namen, den dieses Gesetz bestimmt. Der Kreistag des neugebildeten Landkreises kann in seiner konstituierenden Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner gesetzlichen Mitglieder einen abweichenden Namen festlegen.

**Abschnitt 3**  
**Kreisfreie Städte**

**§ 13**  
**Kreisfreie Städte**

( 1 ) Die Städte Dessau und Roßlau ( Elbe ) werden aufgelöst.

( 2 ) Es wird eine neue Stadt Dessau-Roßlau gebildet aus dem Gebiet der ehemaligen Städte Dessau und Roßlau ( Elbe ).

( 3 ) Die Stadt Dessau-Roßlau, die Stadt Halle ( Saale ) und die Stadt Magdeburg sind kreisfrei.

**Abschnitt 4**  
**Übergangs- und Schlussvorschriften**

**§ 14**  
**Rechtsnachfolge**

( 1 ) Für die in den §§ 1 bis 9 aufgelösten Landkreise treten folgende neue Landkreise als Rechtsnachfolger ein:

Für den aufgelösten Landkreis:      Der neue Landkreis:

Anhalt-Zerbst	Anhalt-Jerichow
Aschersleben-Staßfurt	Salzland
Bernburg	Salzland
Bitterfeld	Anhalt-Bitterfeld
Bördekreis	Börde
Burgenlandkreis	Burgenland
Halberstadt	Harz
Jerichower Land	Anhalt-Jerichow
Köthen	Anhalt-Bitterfeld
Mansfelder Land	Mansfeld-Südharz
Merseburg-Querfurt	Saalekreis
Ohrekreis	Börde
Quedlinburg	Harz
Saalkreis	Saalekreis
Sangerhausen	Mansfeld-Südharz
Schönebeck	Salzland
Weißenfels	Burgenland
Wernigerode	Harz
Wittenberg	Wittenberg

( 2 ) Rechtsnachfolger der Städte Dessau und Roßlau ( Elbe ) ist die Stadt Dessau-Roßlau.

## **§ 15**

### **Zusammenarbeit, Auseinandersetzung**

( 1 ) Die Landkreise sind aufgefordert, bereits im Vorfeld der Neubildung Maßnahmen der Zusammenarbeit zu ergreifen. Werden hierzu Zweckvereinbarungen geschlossen, so gilt die nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung als erteilt; die Zweckvereinbarung ist der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.

( 2 ) Die Landkreise sind verpflichtet, die durch die Neugliederung ihres Gebietes erforderliche Auseinandersetzung bis zum 31. Dezember 2006 durch Vereinbarung zu regeln.

## **§ 16**

### **Kreisrecht**

In den von der Neuordnung des Gebietes der Landkreise betroffenen Gemeinden gilt das bisherige Kreisrecht fort, bis es durch neues Kreisrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2010.

## **§ 17**

### **Haushaltsrecht**

( 1 ) Die neugebildeten Landkreise führen die Haushaltswirtschaft der Landkreise, deren Rechtsnachfolger sie sind, auf der Grundlage der von den aufgelösten Landkreisen erlassenen Haushaltssatzungen bis zum Ende des Haushaltsjahres weiter. Sie können diese Haushaltssatzungen durch Nachtragssatzung ändern oder eine Haushaltssatzung für den neuen Landkreis erlassen.

( 2 ) Die Höhe der Kreisumlage, die die Gemeinden zu leisten haben, richtet sich, solange die Landkreise die Umlagesätze nicht ändern, nach den Bestimmungen der Landkreise, denen die Gemeinden vor der Gebietsänderung angehört haben.

## **§ 18**

### **Sparkassen**

( 1 ) Der neugebildete Landkreis wird Träger der Sparkassen, die ihren Sitz in seinem Gebiet haben. Der Landkreis vereinigt diese Sparkassen spätestens bis zum 1. Januar 2009 zu einer Sparkasse. Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates und die Vertreter der Dienstkräfte dieser Sparkassen führen ihre Tätigkeit bis zur Vereinigung der Sparkassen fort.

( 2 ) Ist der neugebildete Landkreis, der nach Absatz 1 Satz 1 Träger von Sparkassen geworden ist, Mitglied eines Sparkassenzweckverbandes, so werden alle Sparkassen, die im Gebiet des neugebildeten Landkreises liegen, spätestens bis zum 1. Januar 2009 zu einer Sparkasse vereinigt. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

( 3 ) Sind neugebildete Landkreise gemäß § 14 Abs. 1 als Rechtsnachfolger oder kreisfreie Städte gemäß § 13 Abs. 3 Mitglieder eines Sparkassenzweckverbandes oder einer Mehrträgersparkasse, so haben die beteiligten Landkreise oder kreisfreien Städte spätestens bis zum 1. Januar 2009 die erforderlichen Vereinbarungen zu beschließen, damit alle Sparkassen der beteiligten Träger zu einer Sparkasse vereinigt werden. Abweichend davon können die beteiligten Landkreise oder kreisfreien Städte spätestens bis zum 1. Januar 2009 einvernehmlich die notwendigen Vereinbarungen beschließen, damit unter Auflösung des bisheri-

gen kreisübergreifenden Sparkassenzweckverbandes oder der Mehrträgersparkasse die Sparkassen, die im Gebiet der neugebildeten Landkreise oder kreisfreien Städte liegen, jeweils zu einer Sparkasse im Gebiet eines Trägers vereint werden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

( 4 ) Im Gebiet eines Landkreises bestehende Zweigstellen von Sparkassen mit Sitz außerhalb dieses Landkreises sind spätestens bis zum 1. Januar 2009 auf die Sparkasse des Landkreises zu übertragen, in dessen Gebiet sie liegen. Ist ein Landkreis Mitglied eines Sparkassenzweckverbandes, so gilt Satz 1 entsprechend. Bei der Übertragung wird zwischen den beteiligten Sparkassen ein angemessener Ausgleich herbeigeführt. Hierzu ist eine Vereinbarung abzuschließen.

( 5 ) Im Gebiet einer kreisfreien Stadt bestehende Zweigstellen von Sparkassen mit Sitz außerhalb dieser kreisfreien Stadt sind spätestens bis zum 1. Januar 2009 auf die Sparkasse der kreisfreien Stadt zu übertragen, in deren Gebiet sie liegen. Bei der Übertragung wird zwischen den beteiligten Sparkassen ein angemessener Ausgleich herbeigeführt. Hierzu ist eine Vereinbarung abzuschließen.

( 6 ) In begründeten Fällen kann das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und nach Anhörung des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes die in den Absätzen 1 bis 5 genannten Fristen verlängern.

( 7 ) Werden die Sparkassen nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 nicht innerhalb der vorgesehenen Frist vereinigt, wird das Ministerium der Finanzen ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und nach Anhörung der betroffenen Sparkassen, des Trägers und des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes die erforderlichen Festlegungen zur Vereinigung der Sparkassen durch Verordnung zu treffen.

( 8 ) Bei den Vereinbarungen, die nach den Absätzen 3 bis 5 zu schließen sind, ist der Ostdeutsche Sparkassen- und Giroverband zu beteiligen. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums der Finanzen, als Sparkassenaufsichtsbehörde. Diese hat das Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern herzustellen. Werden sie nicht innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen, wird das Ministerium der Finanzen ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und nach Anhörung der betroffenen Sparkassen, der Träger und des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes die erforderlichen Festlegungen durch Verordnung zu treffen, die an Stelle der fehlenden Vereinbarung tritt. Dabei ist

bei der Bestimmung des Beteiligungsverhältnisses der beteiligten Landkreise grundsätzlich von der Bilanzsumme der eingebrachten Sparkassen auszugehen.

( 9 ) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Sparkassengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt unberührt.

## **§ 19**

### **Freistellung von Abgaben**

Das Land Sachsen-Anhalt und die seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts erheben für Rechtshandlungen, die bei der Durchführung dieses Gesetzes notwendig werden, keine Abgaben ( insbesondere nicht die Kosten nach dem Gerichtskostengesetz und der Kostenordnung ); Auslagen werden nicht ersetzt.

## **§ 20**

### **Aufschieben der Wahl**

Abweichend von § 49 Abs. 1 der Landkreisordnung wird die Wahl des Landrats nach Freiwerden der Stelle aufgeschoben, wenn im Zuge der Kreisgebietsneuregelung die Auflösung des Landkreises bevorsteht.

## **§ 21**

### **Wahlen und Einberufung des Kreistages**

( 1 ) Für die neu zu bildenden Landkreise sind ein neuer Landrat und ein neuer Kreistag zu wählen. Die Wahlen erfolgen nach den Maßgaben des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

( 2 ) Der Landrat wird von den wahlberechtigten Bürgern des neu zu bildenden Landkreises gewählt. Abweichend von § 49 Abs. 1 Satz 3 der Landkreisordnung und § 5 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt findet die Wahl des neuen Landrates an dem Tag der Wahl des neuen Kreistages statt.

( 3 ) Wird ein Landrat eines aufzulösenden Landkreises nicht zum Landrat eines neu zu bildenden Landkreises gewählt, so scheidet er mit Ablauf des 30. Juni 2007 aus dem Amt aus. § 66 Abs. 8 des Beamtenversorgungsgesetzes findet entsprechende Anwendung; als Amtszeit im versorgungsrechtlichen Sinn rechnet auch die Zeit vom Ausscheiden aus dem Amt

nach Maßgabe von Satz 1 bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Amtszeit in Anwendung der allgemeinen Vorschriften enden würde.

( 4 ) Der neu gewählte Kreistag tritt abweichend von § 40 Abs. 1 der Landkreisordnung spätestens zwei Wochen nach der Neubildung des Landkreises zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Die Einberufung erfolgt unverzüglich nach der Neubildung des Landkreises durch das an Jahren älteste Mitglied des neu gewählten Kreistages.

## **§ 22**

### **Folgeänderungen**

( 1 ) Die §§ 3 bis 26, 28 bis 33a, 35 bis 37 des Gesetzes zur Kreisgebietsreform vom 13. Juli 1993 ( GVBl. LSA S. 352 ), zuletzt geändert durch Nummer 52 der Anlage des Gesetzes vom 19. März 2002 ( GVBl. LSA S. 130, 136 ), werden aufgehoben.

( 2 ) § 10 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1993 ( GVBl. LSA S. 568 ), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 ( GVBl. LSA S. 852 ) sowie Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 ( GVBl. LSA S. 856 ), erhält folgende Fassung:

„Kreisfreie Städte sind die Städte Dessau-Roßlau, Halle ( Saale ) und Magdeburg.“

( 3 ) Die Landkreisordnung vom 5. Oktober 1993 ( GVBl. LSA S. 598 ), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 ( GVBl. LSA S. 856 ), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„( 1 ) Der Landkreis führt den Namen gemäß den §§ 1 bis 9 des Gesetzes zur Kreisgebietsneugliederung. Die Landkreise nach den §§ 10 bis 11 des Gesetzes zur Kreisgebietsneugliederung führen ihren bisherigen Namen fort.“

2. § 47 Abs. 1a wird aufgehoben.

3. § 54 Abs. 1a Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Die Beschränkung nach Absatz 1 gilt nicht. Haben die Kreistage der bisherigen Landkreise in der Vereinbarung eine Regelung hierüber nicht getroffen, so legt der Kreistag des neuen Landkreises die Reihenfolge der Vertretung fest.“

**§ 23**

**In-Kraft-Treten**

( 1 ) Die §§ 12, 15, 20, 21 und 22 Abs. 3 Nr. 2 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

( 2 ) § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 treten mit Ablauf des 30. Juni 2007 in Kraft.

( 3 ) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Juli 2007 in Kraft.

**Anlage 2: Übersicht zu den Gesetzen zur Bestimmung der Kreissitze der Landkreise Anhalt-Bitterfeld, Anhalt-Jerichow, Börde, Burgenland, Harz, Mansfeld-Südharz, Saalekreis, Salzland und Wittenberg, jeweils vom 20. Dezember 2005 ( GVBl. LSA S. 760 - 768 )**

---

Die Gesetze bestimmen

zum Kreissitz des Landkreises ...

die ...

Anhalt-Bitterfeld

Stadt Köthen

Anhalt-Jerichow

Stadt Burg

Börde

Stadt Haldensleben

Burgenland

Stadt Naumburg

Harz

Stadt Halberstadt

Mansfeld-Südharz

Stadt Sangerhausen

Saalekreis

Stadt Merseburg

Salzland

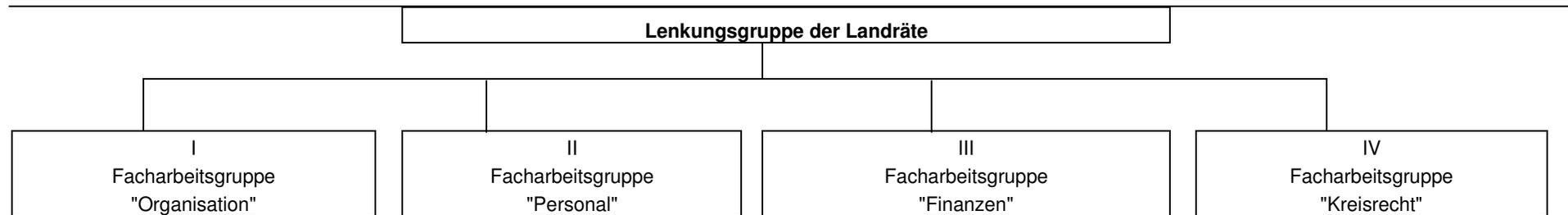
Stadt Bernburg

Wittenberg

Lutherstadt Wittenberg



#### Anlage 4: Muster des Landkreistages einer Projekt- bzw. Arbeitsgruppenorganisation



**Aufgabenschwerpunkte:**

- Verwaltungsgliederungsplan
- Dezernatsverteilungsplan
- Vorbereitung eines Bedarfsstellenplanes
- Personalbedarfsermittlung in Zusammenarbeit mit der Facharbeitsgruppe "Personal"
- Haupt- und Nebenstellenorganisation
- Dienstordnungsrechtliche Regelungen (AGA) und organisatorische Einzelmaßnahmen
- Raumelegungsplanung
- Umzugsplanung
- Raumbedarfsplanung
- Entwicklung eines TUIV-Konzeptes
- Vorbereitung der Auseinandersetzungsverfahren in Abstimmung mit den übrigen Facharbeitskreisen

**Aufgabenschwerpunkte:**

- Feststellung der Personalanteile (Quotierung)
- Vorbereitung der Übertritts- bzw. Überleitungsankündigungen
- Vorbereitung eines Übernahmestellenplans
- Vorbereitung eines Bedarfsstellenplanes in Zusammenarbeit mit der Fachgruppe "Organisation"

**Aufgabenschwerpunkte:**

- Vermögensrechtliche Regelungen für bewegliches und unbewegliches Vermögen und sonstige Beteiligungsrechte
- Auseinandersetzungsvereinbarung
- Abwicklung der beschlossenen Haushaltssatzungen der Rechtsvorgängerkreise
- Ggf. Erlass einer eigenen Haushaltssatzung
- Erstellung der Jahresrechnung für die Rechtsvorgängerkreise
- Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs

**Aufgabenschwerpunkte:**

- Erfassung und Analyse aller Satzungen, Verordnungen, Vereinbarungen, Verträge, Richtlinien und Grundsatzbeschlüsse
- Vorbereitung der neuen Hauptsatzung und Geschäftsordnung
- Harmonisierung des Kreisrechts, vorrangig Gebührensatzungen

**Anlage 5: „Interkommunale Zusammenarbeit und Vergaberecht“; Positionspapier der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände ( LKT Rundschreiben Nr. 034/2006)**

---



Ernst-Reuter-Haus  
Straße des 17. Juni 112  
10623 Berlin



Ulrich-von-Hassell-Haus  
Lennéstraße 11  
10785 Berlin

**Interkommunale Zusammenarbeit und Vergaberecht**

**Beschreibung der Problemlage**

Städte, Kreise und Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland können nach den Regelungen in den jeweiligen Landesgesetzen zur kommunalen Zusammenarbeit zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben Arbeits- bzw. Verwaltungsgemeinschaften gründen, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen schließen sowie Zweckverbände bilden. Nach einer europaweiten Umfrage ist diese Form der Aufgabenerledigung nicht nur in Deutschland, sondern in Europa generell weit verbreitet, so z.B. in Frankreich, Großbritannien, Spanien, Ungarn und Finnland.

Diese gemeinsame Erledigung von öffentlichen Aufgaben im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit ist vor dem Hintergrund eines effizienten kommunalen Dienstleistungsangebots für die Bürger unverzichtbar und Ausfluss der kommunalen Organisationshoheit. Teil des diesen zustehenden Rechts der eigenverantwortlichen Ausgestaltung der Aufgabenerfüllung ist die Entscheidung darüber, ob Kommunen ihre Aufgaben selbst erledigen oder ob sie diese gemeinsam mit anderen Kommunen im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit erfüllen.

Derzeit bedrohen verschiedene europarechtliche Entwicklungen diese effiziente Art der Aufgabenerledigung und damit auch die kommunale Organisationshoheit im Bereich der gemeinsamen Aufgabenerledigung.

Der EuGH hat in einem Urteil vom 13. Januar 2005 entschieden, dass nationale Regelungen, die Aufträge zwischen der öffentlichen Verwaltung und den übrigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts generell von dem Zwang zur öffentlichen Ausschreibung ausnehmen, gegen europäisches Vergaberecht verstoßen. Der Trend zur Überlagerung des Rechts der kommunalen Zusammenarbeit durch das Vergaberecht wird auch durch Entscheidungen verschiedener deutscher Gerichte unterstützt, die den Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen ebenfalls als Erteilung einer Dienstleistungskonzession bzw. die Vergabe eines öffentlichen Auftrags ansehen, die dem Vergaberecht unterliegen.

Verschärft wird diese Einschränkung eigengestalterischer kommunaler Organisationsmöglichkeiten durch ein Grundsatzurteil des EuGH vom 11. Januar 2005, das die Anforderungen an eine Aufgabenerledigung durch kommunale Unternehmen im Bereich der so genannten In-House-Geschäfte stark einschränkt.

In diesen Gesamtkomplex ist auch das Grünbuch der Kommission zu ÖPP einzubeziehen. Die Kommission definiert darin den Begriff der ÖPP zwar als eine langfristig angelegte Form der Zusammenarbeit zwischen einer öffentlichen Stelle und einem Privatunternehmen. An anderer Stelle des Grünbuchs weist sie jedoch darauf hin, dass die Geltung des Gemeinschaftsrechts über öffentliche Aufträge und Konzessionen nicht davon abhängt, ob der Vertragspartner des öffentlichen Auftraggebers öffentlichen oder privaten Status hat. Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände stellt sich daher die Frage, ob die Kommission ihre Äußerungen auch auf öffentlich-*öffentliche* Partnerschaften und damit auch auf Formen der interkommunalen Zusammenarbeit bezieht.

Ansatzpunkt für die Einschränkung der interkommunalen Zusammenarbeit wie der kommunalen Aufgabenerledigung durch eigene oder gemischtwirtschaftliche Unternehmen die Einführung möglicher Ausschreibungspflichten. Diese wiederum wird angenommen, wenn die Übertragung von Aufgaben oder zumindest die Ausgliederung der Aufgabenerledigung auf andere Rechtsträger als Erteilung eines öffentlichen Auftrags im Sinne der europäischen Vergaberichtlinien oder als Dienstleistungskonzession bewertet wird. Ein „öffentlicher Auftrag“ liegt nach dem ( europäischen ) Vergaberecht dann vor, wenn zwischen einem oder mehreren Wirtschaftsteilnehmern und einem öffentlichen Auftraggeber entgeltliche Verträge geschlossen werden. „Unternehmen“ könnten nach der Rechtsprechung des EuGH auch „öffentlich-rechtliche Dritte“ sein.

Diese grundsätzliche Betrachtungsweise, dass Dritter auch eine andere Kommune sein kann und der Wettbewerb berührt ist, sobald eine Aufgabe auf eine andere Kommune übertragen wird, schränkt aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände den Gestaltungsspielraum der Kommunen bei der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen unzulässig ein. Bei der interkommunalen Zusammenarbeit handelt es sich nämlich nicht um den Einkauf einer Leistung am Markt, es liegt kein vergaberechtpflichtiger

Beschaffungsvorgang vor, sondern es findet eine ( staats )interne Neuordnung öffentlicher Zuständigkeiten und Befugnisse statt. Für die Anwendung des Vergaberechts besteht in diesem Zusammenhang kein Raum, weil die Kommune bei einer Kooperation mit einer anderen Kommune gerade keine Privatisierung bezweckt, keine Dritten einschaltet, sondern nur die ihr eröffneten und national wie europäisch gesicherten Möglichkeiten der Aufgabenerledigung nach ihren Organisationsvorstellungen wahrnimmt.

Die konkreten Auswirkungen auf die einzelnen Formen der interkommunalen Zusammenarbeit sind in der **Anlage** umfassender dargestellt.

Die Einschränkungen der interkommunalen Zusammenarbeit sind aus mehreren Gründen problematisch:

- Das Verhältnis der mitgliedstaatlichen Kompetenz für die Bestimmung über die Verwaltungsorganisation und die europäische Zuständigkeit für das Vergaberecht werden verkehrt.
- Die kommunale Organisationshoheit, die europarechtlichen wie national verfassungsrechtlichen Schutz genießt, wird ausgehöhlt.
- Die Wertungen der Gesetze über die kommunale Gemeinschaftsarbeit der Bundesländer werden überspielt.
- Bei fehlender Möglichkeit, mit anderen Kommunen Aufgaben gemeinsam zu erfüllen bzw. einer solchen Aufgabenerfüllung lediglich unter dem Vergaberegime entsteht de facto ein Zwang zur Privatisierung.
- Im Bereich der öffentlich-privaten Partnerschaften führt eine vergaberechtliche Dominanz zu bereits in der Praxis beobachtbaren Rekommunalisierungen und verhindert damit die Nutzung möglicher Effizienzgewinne durch Einbeziehung Privater.

Angesichts dessen ist die Vergaberechtsfreiheit der Organisationsentscheidungen klarzustellen. Dies sollte durch Änderungen der europäischen Vergaberichtlinien erfolgen.

### **Änderungsvorschläge zu den EU-Richtlinien 2004/18/EG und 2004/17/EG**

#### **1. Interkommunale Zusammenarbeit und Vergaberecht**

*„Die Übertragung von Aufgaben zwischen kommunalen Einrichtungen auf der Grundlage von Gesetzen, Verordnungen, öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen oder durch die Bildung von Zweckverbänden stellt eine dem Organisationsrecht der Mitgliedstaaten unterfallende Materie dar und beinhaltet*

*keinen den europäischen Vergaberichtlinien unterfallenden Beschaffungsvorgang. Auf die Vollständigkeit oder Unwiderruflichkeit der Aufgabenübertragung kann es dabei nicht ankommen.“*

Begründung:

Die europäische Gemeinschaft dehnt den Rechtsrahmen für die Vergabe öffentlicher Aufträge zunehmend aus und stellt dadurch die kommunale Organisationshoheit vor allem im Bereich der interkommunalen Kooperation in Frage. Maßgeblich für die Anwendung des Vergaberechts ist das Vorliegen eines Beschaffungsvorganges, d.h., dass eine Leistung im Markt von einem Dritten beschafft wird. Diese Konstellation liegt bei einer Aufgabenübertragung nicht vor, sondern es findet eine ( mitgliedstaats )interne Neuordnung öffentlicher Zuständigkeiten und Befugnisse statt. Es wird eine Aufgabe innerhalb des Mitgliedstaates einer anderen Stelle zugeordnet. Dieses Recht der kommunalen Organisationshoheit ist in zahlreichen Mitgliedstaaten auf Verfassungsebene geschützt. Es ist auch auf europäischer Ebene als allgemeiner Rechtsgrundsatz durch die von allen EU-Mitgliedstaaten ratifizierte Charta der kommunalen Selbstverwaltung sowie im Vertrag über eine europäische Verfassung im Art. I-5 gewährleistet.

## **2. In-house-Vergabe**

Unter der Geltung des europäischen Vergaberechts stellt sich die Frage, ob Auftragsvergaben der Kommunen an privatrechtlich organisierte Eigengesellschaften ausschreibungspflichtig oder ein vergabefreies Eigengeschäft ( In-house-Geschäft ) sind. Der EuGH hatte in der so genannten Teckal-Entscheidung ausgeführt, dass ein solches vergaberechtsfreies In-house-Geschäft vorliegt, wenn der Auftrag an eine Gesellschaft vergeben wird,

- über die die öffentliche Körperschaft eine Kontrolle ausübt wie über eine eigene Dienststelle,
- die zugleich ihre Tätigkeit im Wesentlichen für die Gebietskörperschaft oder die Gebietskörperschaften verrichtet, die ihre Anteile innehaben.

Zu beiden Kriterien stellten sich verschiedene Fragen:

- a ) Kontrolle, wie über eine eigene Dienststelle bei Beteiligung mehrerer Kommunen

Der EuGH geht in seiner grundlegenden Entscheidung vom 18.11.1999 - Teckal - ausdrücklich von der Beteiligung mehrerer Gebietskörperschaften aus. Eine Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle ist auch bei einem nur aus Kommunen bestehenden Zweckverband/interkommunalem Verband durch eine „gemeinsame Beherrschung“ aller in diesem Verband zusammengeschlossenen Kommunen ge-

geben. Eine alleinige Steuerung durch ein einzelnes Mitglied kann in derartigen Fällen naturgemäß nicht vorliegen.

b ) Kriterium der Beteiligung privater Dritter

Hinsichtlich der Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle stellte sich zudem die Frage, ob eine Fremdbeteiligung privater Gesellschafter an privatrechtlichen Gesellschaften der öffentlichen Hand die „In-house-Eigenschaft“ aufhebt. Der EuGH hat dazu nun mit Urteil vom 11.01.2005 entschieden, dass ein ausschreibungsfreies In-house-Geschäft nur dann vorliegt, wenn deren Anteile zu 100 % durch die öffentliche Hand gehalten werden. Durch diese Entscheidung sind zunächst jene öffentlich-privaten Partnerschaften betroffen, deren privater Partner bereits durch ein wettbewerbliches Vergabeverfahren ausgewählt worden ist. Der Zweck der Gesellschaft läuft in diesem Falle leer, wenn ein Anschlussauftrag nicht mehr an eine solche Gesellschaft übertragen werden kann, sondern ausgeschrieben werden muss. Zum anderen umfasst das Urteil viele Fälle, in denen der private Teilhaber an der Erledigung der durch das Unternehmen wahrgenommenen Aufgabe nicht beteiligt ist, sondern bei denen eine bloße Kapitalbeteiligung vorliegt. Derartige Fragen finanzieller Beteiligungen unterfallen aber nicht den gemeinschaftsrechtlichen Rechtsvorschriften über öffentliche Aufträge.

Um die Bildung öffentlich-privater Partnerschaften zu fördern, die im Ergebnis regelmäßig zu einer schrittweisen Privatisierung führen, sind vergaberechtliche Hürden zu vermeiden. Anzustreben ist deshalb eine ausdrückliche sekundärrechtliche Regelung, die eine Beauftragung von gemischt-wirtschaftlichen Unternehmen unter bestimmten Bedingungen im vernünftigen Rahmen zulässt. Als Ansatzpunkt kann auf die vom europäischen Parlament im Rahmen der Verhandlungen zum Legislativpaket des Vergaberechts vorgeschlagene In-house-Definition zurück gegriffen werden ( Vorschlag des EP für Art. 18a der „klassischen“ Richtlinie - 2004/18/EG ). Diese sieht vor, dass eine Kontrolle auch für den Fall vorliegen kann, dass die Einrichtung überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert wird, hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch Letztere unterliegt oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, von den Gebietskörperschaften oder von mehreren Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind. Entscheidend ist dabei die Ausgestaltung im Gesellschafts( Beherrschungs )vertrag.

Daraus ergibt sich folgender Änderungsvorschlag:

*„Diese Richtlinie gilt nicht für Aufträge, die von einem öffentlichen Auftraggeber an eine von diesem rechtlich getrennte Einrichtung vergeben werden, wenn dieser über die fragliche Person eine Kontrolle ausübt wie über seine eigenen Dienststellen und wenn diese Person zugleich ihre Tätigkeit im We-*

*sentlichen [mindestens 80 % ] für den öffentlichen Auftraggeber verrichtet, der seine Anteile innehat. Eine Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle ist gegeben, wenn die Einrichtung von einem oder mehreren öffentlichen Auftraggebern entsprechend Art. I Abs. 9 Satz 2 lit. c ) beherrscht wird. Eine Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle besteht bei Zusammenschlüssen mehrerer Kommunen unabhängig davon, wie groß der Einfluss der einzelnen Kommune ist. Insoweit genügt eine kommunale Beherrschung insgesamt.“*

## **Interkommunale Zusammenarbeit und Vergaberecht**

### **1. Interkommunale Zusammenarbeit als Organisationsrecht**

Vor allen anderen Aspekten ist klarzustellen, dass es sich bei den beschriebenen Fällen interkommunaler Zusammenarbeit grundsätzlich um Vereinbarungen über die Zuständigkeit innerhalb der Verwaltungsorganisation eines Mitgliedstaates handelt. Es finden, um es mit den Worten der EU-Kommission auszudrücken, „interne Neuordnungen öffentlicher Befugnisse“ statt. In den Blick zu nehmen ist deshalb die Staatsorganisation, die Zuständigkeit für den Verwaltungsaufbau und die Zuordnung von Kompetenzen innerhalb der Mitgliedstaaten, nicht dagegen eine rechtliche Ordnung zwischen Staat und Privaten in Form der Wirtschaft. Es handelt sich bei Aufgabenübertragungen zwischen Kommunen nicht um Beschaffungsvorgänge bei Dritten, sondern um innerstaatliche Organisationsmaßnahmen. Es wird eine Aufgabe innerhalb des Staates einer anderen Stelle zugeordnet. In diesem Bereich besitzt die EU nach dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung keine Kompetenz. Die nationale Verwaltungsorganisation ist vielmehr nach dem Grundsatz der verfahrensmäßigen und organisatorischen Autonomie der EU - auch nach Auffassung des EuGH - entzogen. Ob ein Mitgliedstaat zentralistisch organisiert ist oder föderal mit entsprechenden Regeln über die Zusammenarbeit dieser einzelnen Hoheitsträger untereinander, ist grundsätzlich eine souveräne nationale Entscheidung, die das Europarecht zu respektieren hat. Insofern ist der Bewertung von Prof. Burgi, eines namhaften Verwaltungs- und Vergaberechtlers, zuzustimmen:

„Ein Mitgliedstaat, der zentralistisch organisiert ist, besäße beispielsweise keine staatlichen Untergliederungen mit eigener Rechtspersönlichkeit nach Art der Länder und Kommunen. Würde in einem solchen Mitgliedstaat eine staatliche Behörde X mit einer staatlichen Behörde Y eine Kooperationsvereinbarung treffen ( oder würde ihre Kooperation von höherer Stelle angeordnet ), käme wohl niemand auf die Idee, hierin einen vergaberechtpflichtigen Beschaffungsvorgang zu sehen; mangels Rechtspersönlichkeit der beteiligten Behörden würde es schon an einer notwendigen Personenverschiedenheit von Auftraggeber und Auftragnehmer fehlen. Warum sollte für die Anwendung des Vergaberechts etwas anderes gelten, wenn in einem föderal untergliederten Staat wie der Bundesrepublik eine inhaltsgleiche Kooperationsvereinbarung zwischen zwei Kommunen oder zwischen einer Kommune und einem Land getroffen wird?“

Dieses Recht der kommunalen Organisationshoheit ist als maßgeblicher Bestandteil der Selbstverwaltungsgarantie in Art. 28 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich geschützt. Danach haben die Kreise, Städte

und Gemeinden das Recht, sämtliche Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.

Das Recht der kommunalen Selbstverwaltung ist auch auf europäischer Ebene gewährleistet. Dies ergibt sich zum einen durch Art. 2 und 4 der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung, die auf eine Initiative des Europarates zurückgeht und die durch entsprechende Ratifikation in allen Mitgliedstaaten der EU als allgemeiner Rechtsgrundsatz gilt. Auch der Vertrag über eine Europäische Verfassung erkennt nunmehr ausdrücklich die regionale und kommunale Selbstverwaltung sowie die damit verbundenen staatsorganisationsrechtlichen Strukturen in Art. I-5 ausdrücklich an, wenn es dort heißt, dass die Union die nationale Identität ihrer Mitgliedstaaten achtet, die in deren grundlegender politischer und *verfassungsrechtlicher Struktur einschließlich der regionalen und kommunalen Selbstverwaltung* zum Ausdruck kommt.

## **2. Auswirkungen auf einzelne Formen interkommunaler Zusammenarbeit**

### **2.1. Zweckverband**

Der Zweckverband ist die in der kommunalen Praxis gängigste Form der interkommunalen Zusammenarbeit im öffentlichen Recht. Zweckverbände nehmen in klassischen kommunalen Aufgabengebieten, wie dem ÖPNV, der Abfallbeseitigung sowie der Wasserver- und -entsorgung, im Schulbereich sowie dem Rettungsdienst Aufgaben wahr. Sie sind organisatorisch und rechtlich selbstständige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Mittlerweile scheint die Europäische Kommission die Bildung und Aufgabenübertragung auf einen Zweckverband als unproblematisch anzusehen. .

Mit Blick auf die **Bildung eines Zweckverbandes** besteht Einigkeit, dass keine Beschaffung von Waren oder Dienstleistungen am Markt zugrunde liegt. Vielmehr zielt diese darauf ab, gemeinsam mit anderen kommunalen Aufgabenträgern Aufgaben wirtschaftlich zu erledigen; die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben gehen kraft Gesetzes über. Es erfolgt mithin keine Beauftragung durch Abschluss eines entgeltlichen Vertrags, was die Voraussetzung für einen öffentlichen Auftrag ist.

Als problematisch angesehen wurde von der Kommission in der Vergangenheit die **Aufgabenübertragung** einer bisher allein wahrgenommenen Aufgabe auf einen **bestehenden Zweckverband**. So lag dem mittlerweile eingestellten Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland die Übertragung von Teilen der Abwasserentsorgung der niedersächsischen **Gemeinde Hinte** auf einen als Zweckverband organisierten Wasserverband zugrunde. In ihrer mit Gründen versehenen

Stellungnahme hat die Kommission dabei ausgeführt, dass es zwar Fälle geben könne, „in denen ein interkommunaler Zusammenschluss eine rein administrative Maßnahme darstellen kann, die nicht den Gemeinschaftsbestimmungen über den freien Dienstleistungsverkehr unterliegt“. Im konkreten Fall ging die Kommission aber zunächst von einem dem Vergaberecht unterfallenden öffentlichen Auftrag aus, weil dem Zweckverband nicht das Recht zur entgeltlichen Verwertung übertragen wurde. Jedenfalls sollte eine Dienstleistungskonzession vorliegen, für die zwar nicht das Vergabe-Sekundärrecht, aber die aus dem EG-Vertrag abgeleiteten Grundsätze der Transparenz und Diskriminierungsfreiheit gelten. In diesem Fall war die Kommission irrtümlicherweise davon ausgegangen, dass die Aufgabenübertragung **nicht direkt** mit dem Beitritt erfolgte, sondern zusätzliche vertragliche Absprachen getroffen wurden, was aber nicht der Fall war.

Die kommunalen Spitzenverbände teilen diese Auffassung. Bei einem Zweckverband handelt es sich um eine rechtsfähige Verbandskörperschaft, deren Mitglieder die beteiligten Kommunen sind. Der organisatorisch und rechtlich selbstständige Zweckverband dient der gemeinsamen Erfüllung einzelner, den zusammenwirkenden Kommunen zugewiesener Aufgaben. Es erfolgt eine vollständige Kompetenzverlagerung ( Delegation ) der beteiligten Kommunen auf den Zweckverband, mithin ein entsprechender Verlust der Kompetenz bei den jeweiligen Mitgliedern. Dabei geht die kommunale Aufgabe selbst, nicht lediglich die Aufgabenerfüllung auf den Verband über. Die abgebende Kommune wird insoweit vollständig von ihrer Verpflichtung befreit. Im Falle einer solchen Aufgabenwahrnehmung durch einen Zweckverband wird keine Leistung am Markt beschafft, sondern es wird eine Aufgabe innerhalb des Staatsaufbaus verlagert. Es obliegt dem jeweiligen Staat bzw. der jeweiligen Kommune, seine Aufgaben mit eigenen Ressourcen zu erfüllen oder ggf. Private zu beauftragen. Das Vergaberecht normiert keine Verpflichtung zum Einkauf einer Leistung am Markt.

Dabei darf es auch keine Rolle spielen, wie groß der Einfluss der einzelnen Kommunen auf den Zweckverband ist, soweit insgesamt eine kommunale Beherrschung gesichert ist. Im Hinblick auf die von der Kommission angenommene Geltung des Vergaberechts bei interkommunalen Zusammenschlüssen wird regelmäßig Bezug auf die Kriterien des In-House-Geschäfts nach dem sog. Teckal-Urteil des EuGH Bezug genommen. In dieser Entscheidung wird eine Ausschreibungspflicht bei der Übertragung einer kommunalen Aufgabe auf mehrere andere Kommunen nur dann nicht angenommen, „wenn die Gebietskörperschaft über die fragliche Person eine Kontrolle ausübt wie über ihre eigenen Dienststellen“. Dies ist bei einem nur aus Kommunen bestehenden Zweckverband in jedem Fall gewährleistet durch eine „gemeinsame Beherrschung“ aller in diesem Verband zusammengeschlossenen Kommunen. Eine alleinige Steuerung durch ein einzelnes Mitglied kann naturgemäß nicht vorliegen.

## **2.2. Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen**

Nicht identisch mit der Situation beim Zweckverband, aber hinsichtlich der vergaberechtlichen Probleme vergleichbar, stellt sich die interkommunale Zusammenarbeit im Wege der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung dar. Bei dieser zweiten wesentlichen Form der Zusammenarbeit von Kommunen wird durch einen koordinationsrechtlichen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen zwei Verwaltungsträgern eine Übereinkunft zur Aufgabenerledigung getroffen, ohne eine neue juristische Person zu errichten. Nach den Bestimmungen der Gesetze über die kommunale Gemeinschaftsarbeit können Kommunen dabei vereinbaren, dass einer der Beteiligten einzelne Aufgaben der übrigen Beteiligten in seine Zuständigkeit übernimmt - Aufgabenübertragung bzw. Delegation - oder er sich verpflichtet, solche Aufgaben für die übrigen Beteiligten durchzuführen - Aufgabendurchführung bzw. Mandatierung.

#### **a ) Delegation**

Sofern eine Kommune eine bestimmte Aufgabe der übrigen beteiligten Kommunen in seine Zuständigkeit übernimmt, findet ein Übergang der Rechte und Pflichten zur Erfüllung der Aufgaben auf diese statt. Ähnlich wie zuvor beim Zweckverband wird der übernehmende Beteiligte Aufgabenträger mit allen Rechten und Pflichten. Spiegelbildlich wird die übertragende Kommune von ihrer Verpflichtung zur Erfüllung der Aufgabe frei, sie besitzt dann keine Zuständigkeit für die Erfüllung der Aufgabe mehr. Soweit eine solche Konstruktion gewählt wird, nimmt auch die Europäische Kommission keine Geltung des Vergaberechts mangels eines fehlenden öffentlichen Auftrags an. Sobald allerdings einzelne Kontroll- oder Aufsichtsrechte sowie bereits Kündigungsrechte bestehen bleiben, ist der Stellungnahme im Fall der Gemeinde Hinte zu entnehmen, dass Vergaberecht anzuwenden ist. Nunmehr ist in Deutschland in einem konkreten Fall in Sachsen-Anhalt eine entsprechende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung, bei der die übernehmende Kommune statt der abgebenden zum öffentlich-rechtlichen Aufgabenträger wurde, als vergaberechtspflichtig beurteilt worden. Dieser Auffassung ist aus kommunaler Sicht mit den unter b ) nachfolgend aufgeführten Argumenten insgesamt zu widersprechen.

#### **b ) Mandatierung**

Soweit sich eine beteiligte Kommune verpflichtet, eine Aufgabe für die übrigen ( nur ) durchzuführen, wird diese Erfüllungsgehilfe der Beteiligten, die die entsprechende Aufgabe auf ihn übertragen. Der Übertragende bedient sich des übernehmenden Beteiligten zwar zur Erfüllung der Aufgabe, seine Zuständigkeit zur Aufgabenerfüllung als solche bleibt aber unberührt. Die Mandatierung ist deshalb die weniger einschneidende Kooperationsform, bei der auch im Interesse der größeren Steuerbarkeit der Aufgabe durch die demokratisch unmittelbar legitimierten Kommunalorgane größere Einflussmög-

lichkeiten bei den Abgebenden verbleiben. Die Mandatierung bildet deshalb in der kommunalen Praxis die überwiegend gewählte Form der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Vor diesem Hintergrund wurde die Übertragung der Aufgabe „Sammlung und Beförderung von Altpapier“ im Wege einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf eine Nachbarkommune von Vergabesenaten zweier deutscher Oberlandesgerichte als entgeltlicher öffentlicher Auftrag angesehen, für den ein Vergabeverfahren durchzuführen gewesen wäre. Diese Rechtsauffassung deckt sich mit der der Europäischen Kommission, wie sie in der begründeten Stellungnahme zum Fall Hinte zum Ausdruck kommt.

Dieser Auffassung ist aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände zu widersprechen. Die Gesetze über kommunale Zusammenarbeit sehen vor, dass Kommunen „Aufgaben, zu deren Erfüllung sie berechtigt oder verpflichtet sind, nach den Vorschriften dieses Gesetzes gemeinsam wahrnehmen“ können. Ziel ist also gerade eine Verlagerung und Umorganisation der Aufgabenwahrnehmung und -verteilung innerhalb der kommunalen Ebene als Teil der öffentlichen Hand. In Rede steht das der innerstaatlichen Kompetenz unterfallende Organisationsrecht und der mehrstufigen Staatsstruktur, nicht eine Beschaffung zwischen Dritten. Es handelt sich mithin bei der Auftragsvergabe einer Kommune an eine andere nicht um eine Vergabe an Dritte im Sinne des europäischen Vergaberechts. Die einzelne Kommune fragt keine Leistung am Markt nach, sondern wählt einen Weg der effizienteren Wahrnehmung durch gemeinsame Durchführung innerhalb der kommunalen Ebene. Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen über die kommunale Zusammenarbeit sind deshalb von vornherein - genauso wie In-House-Geschäfte - vom Anwendungsbereich des Vergaberechts nicht erfasst.

### **2.3. Kommunale Verwaltungs- bzw. Arbeitsgemeinschaften**

Kommunen können sich zudem zu kommunalen Arbeits- oder Verwaltungsgemeinschaften zusammenschließen. Sie ist die lockerste öffentlich-rechtliche Form der kommunalen Gemeinschaftsarbeit und dient vor allem der Koordinierung und gemeinsamen Planung kommunaler Aufgaben. Sie gewinnt vor allem im Bereich von Ballungsräumen Bedeutung. Mit der Bildung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft werden dieser keine originären Aufgaben ihrer Mitglieder übertragen, sondern verbleiben bei den einzelnen Beteiligten. Da dieser Zusammenschluss keine eigene Rechtspersönlichkeit bewirkt, tritt sie nicht selbst rechtswirksam auf und ihr Handeln unterfällt damit nicht dem Vergaberecht.

### **2.4. Kommunalunternehmen**

Kreise, Städte und Gemeinden können ferner selbstständige Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts als sog. Kommunalunternehmen errichten oder bestehende Regie- und Eigenbetriebe in solche Unternehmen umwandeln. Dabei ist es zulässig, wenn die Kommune bestehende Versorgungsbetriebe, Verkehrsbetriebe oder sonstige Unternehmen zu einem einheitlichen oder verbundenen Kommunalunternehmen zusammenfasst. Diesbezüglich führt die Kommission hinsichtlich eines „selbstständigen Kommunalunternehmens“ nach belgischem Kommunalwirtschaftsrecht, das rechtlich im Wesentlichen identisch mit den in verschiedenen deutschen Bundesländern eingeführten Kommunalunternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts ausgestaltet ist, aus:

„die Gründung eines selbstständigen Kommunalunternehmens beinhaltet folglich die durch eine Gemeinde erfolgende Vergabe einer als Auftrag oder Konzession einzuordnenden Leistung an eine Körperschaft mit anderer Rechtspersönlichkeit, und zwar ohne vorherigen Wettbewerb“.

Auch diesbezüglich sind die kommunalen Spitzenverbände, vergleichbar den Ausführungen zum Zweckverband, der Auffassung, dass eine Aufgabenübertragung durch Unternehmensgründung oder –erweiterung nicht dem Vergaberecht unterfällt, sondern Ausfluss ihrer aus dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht folgenden Organisationshoheit ist.

## **2.5. Öffentlich-private Partnerschaften in Form gemischtwirtschaftlicher Unternehmen**

Auch im Bereich der öffentlich-privaten Partnerschaften, die sowohl in Form gemeinsamer Unternehmen institutionalisiert bestehen, wie auch durch vertragliche Vereinbarungen hinsichtlich einzelner Projekte zustande kommen, bestehen Abgrenzungsfragen. Der EuGH hat am 11.01.2005 über eine Kooperation der Stadt Halle im Bereich der Abfallwirtschaft entschieden. Dem Urteil lag die Zusammenarbeit der Stadt Halle mit der mehrheitlich von ihr und minderheitlich von einer privaten Gesellschaft getragenen RPL GmbH zugrunde. Die Stadt Halle hatte die Aufgabe der Entsorgung der städtischen Restabfälle ohne Vergabeverfahren durch Vertrag auf die RPL GmbH übertragen. Nach dem aufgrund eines Vorlageersuchens des OLG Naumburg ergangenen Urteil müssen nunmehr alle öffentlichen Auftraggeber Aufträge dem Vergaberecht gemäß vergeben, auch wenn sie an eine von ihnen beherrschte gemischt-wirtschaftliche Beteiligungsgesellschaft erteilt werden, an der ein Privater nur irgendeinen Anteil hat. Der EuGH stellt damit das im Teckal-Urteil definierte Kriterium der Beherrschung wie über eine eigene Dienststelle klar, welches ein Kriterium für eine In-house-Vergabe ist. Während es bis dahin unklar war, wann der öffentliche Auftraggeber über seinen Vertragspartner, d.h. die Beteiligungsgesellschaft eine ähnliche Kontrolle ausübt wie über seine eigenen Dienststellen, stellt das Gericht nunmehr fest, dass „die - auch nur minderheitliche - Beteiligung eines privaten Unternehmens am Kapital einer Gesellschaft, an der auch der öffentliche Auftraggeber beteiligt ist, es auf jeden

Fall ausschließt, dass der öffentliche Auftraggeber über diese Gesellschaft eine ähnliche Kontrolle ausübt wie über seine eigenen Dienststellen“.

Damit wird in vielen Fällen eine private Beteiligung an kommunalen Unternehmen und Projekten in der Praxis ausgeschlossen und die Kommunen zu einer vollständigen Eigenerfüllung ihrer Aufgaben „gezwungen“.

**Anlage 6: Muster des Landkreistages für eine Hauptsatzung für Landkreise**

---



**Muster**

**Hauptsatzung**

**für Landkreise**

**Stand: 14. 6. 2006**

## **Inhaltsübersicht**

### **I. ABSCHNITT**

#### **Benennung und Hoheitszeichen**

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

### **II. ABSCHNITT**

#### **Verfassung und Verwaltung des Landkreises**

§ 3 Kreistag

§ 4 Zuständigkeiten des Kreistages

§ 5 Ausschüsse des Kreistages

§ 6 Beschließende Ausschüsse

§ 7 Beratende Ausschüsse

§ 8 Geschäftsordnung

§ 9 Landrat

§ 10 Beigeordnete/r

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

§ 12 Behindertenbeauftragter

### **III. ABSCHNITT**

#### **Einwohner und Bürger**

§ 13 Einwohnerfragestunde

§ 14 Bürgerentscheid

### **IV. ABSCHNITT**

#### **Bekanntmachungen**

§ 15 Ortsübliche Bekanntmachung

### **V. ABSCHNITT**

#### **Schlussvorschriften, Inkrafttreten**

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

§ 17 Inkrafttreten

# Muster – Entwurf

## einer Hauptsatzung für Landkreise

Aufgrund der §§ 6, 7, 33 Abs. 3 Ziffer 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 598 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises ..... in seiner Sitzung am ..... folgende Hauptsatzung beschlossen.

### I. ABSCHNITT

#### Benennung und Hoheitszeichen

##### § 1

##### Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen „Landkreis .....“.  
Er hat seinen Sitz in .....

##### § 2

##### Wappen, Flagge und Dienstsiegel

(1) Das Wappen des Landkreises .....zeigt  
.....  
.....  
..... (Wappenbeschreibung - heraldisch)

(2) Die Flagge des Landkreises .....zeigt  
.....  
.....  
..... (Beschreibung der Farben bzw. des Symbols)

- (3) Der Landkreis führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Landkreis .....“.

## **II. ABSCHNITT**

### **Verfassung und Verwaltung des Landkreises**

#### **§ 3**

##### **Kreistag**

- (1) Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und bestimmt zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster stellvertretender Vorsitzender des Kreistages bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Kreistages“.
- (2) Der Vorsitzende kann mit der Mehrheit der Mitglieder des Kreistages abgewählt werden. Die Stellvertreter können durch Beschluss des Kreistages abberufen werden. Eine Nachbesetzung hat unverzüglich stattzufinden.

#### **§ 4**

##### **Zuständigkeiten des Kreistages**

Der Kreistag entscheidet über

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des höheren Dienstes sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in vergleichbaren Vergütungsgruppen im Einvernehmen mit dem Landrat,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert ..... EURO übersteigt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages, wenn der Vermögenswert ..... EURO übersteigt,

4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 33 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 LKO LSA, wenn der Vermögenswert ..... EURO übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 33 Abs. 3 Ziff. 13 LKO LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, wenn der Vermögenswert..... EURO übersteigt,
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 33 Abs. 3 Ziff. 16 LKO LSA, wenn der Vermögenswert ..... EURO übersteigt.

## **§ 5**

### **Ausschüsse des Kreistages**

Der Kreistag bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen

1. beschließenden Ausschüsse (§ 36 Abs. 1 LKO LSA):

- Kreisausschuss,
- Jugendhilfeausschuss,
- Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes  
.....

2. beratenden Ausschüsse (§ 37 Abs. 1 LKO LSA):

- Bau- und Umweltausschuss,
- Finanz- und Wirtschaftsausschuss,
- Schul-, Kultur- und Sportausschuss,
- Sozial- und Gesundheitsausschuss.

## § 6

### **Beschließende Ausschüsse**

- (1) Die beschließenden Ausschüsse beraten die Beschlüsse des Kreistages innerhalb ihres Aufgabengebietes vor.
- (2) Der Kreisausschuss besteht aus 6 ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern und dem Landrat als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Landrat (s)einen Beigeordneten mit seiner Vertretung. Ist auch der beauftragte Beigeordnete verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreise seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Landrat im Vorsitz vertritt.

*Alternativ für Landkreise ohne Beigeordneten:*

*Für den Verhinderungsfall bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Landrat im Vorsitz vertritt.*

Der Kreisausschuss beschließt über

- die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des gehobenen Dienstes sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in vergleichbaren Vergütungsgruppen im Einvernehmen mit dem Landrat,
  - Vergaben auf dem Gebiet des Hoch-, Straßen- und Tiefbaus, soweit die Auftragssumme im Einzelfall den Betrag von ..... EURO übersteigt,
  - die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu der in § 4 Abs. 1 Nr. 3 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert ..... EURO übersteigt.
- (3) Aufgaben, Besetzung und Vorsitz des Jugendhilfeausschusses bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - sowie den dazu ergangenen landesrechtlichen Regelungen.
  - (4) Aufgaben, Besetzung und Vorsitz des Betriebsausschusses bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt und der dazu ergangenen Satzung.

- (5) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit eines beschließenden Ausschusses dem Kreistag zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

## **§ 7**

### **Beratende Ausschüsse**

- (1) Den beratenden Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Kreistages vor.
- (2) Die Ausschussvorsitze in beratenden Ausschüssen werden den Fraktionen im Kreistag in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Kreistages zieht. Die Fraktionen benennen die beratenden Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter.
- (3) Die Ausschüsse bestehen aus sieben ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern. Der Landrat kann an allen Ausschusssitzungen teilnehmen. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. § 38 LKO LSA bleibt unberührt.
- (4) In folgende Ausschüsse werden zusätzlich durch den Kreistag widerruflich sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen:

1. *(Ausschuss , Anzahl sachkundiger Einwohner)*
2. *(Ausschuss, Anzahl sachkundiger Einwohner)*
3. *(Ausschuss, Anzahl sachkundiger Einwohner)*

## **§ 8**

### **Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Kreistag und in den Ausschüssen wird durch eine vom Kreistag zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 9**

### **Landrat**

Der Landrat entscheidet neben den gesetzlichen Aufgaben nach § 52 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 LKO LSA über

- die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des mittleren Dienstes sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in vergleichbaren Vergütungsgruppen,
- die in § 4 dieser Satzung genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort sowie die in § 6 festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden,
- Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises,
- die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

## **§ 10**

### **Beigeordnete/r**

Der allgemeine Vertreter des Landrates wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

*Alternativ für Landkreise mit mehr als 120.000 Einwohnern:*

*Daneben wird ein zweiter Beigeordneter in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.*

## **§ 11**

### **Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat eine Gleichstellungsbeauftragte, die hauptamtlich tätig ist.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## **§ 12**

### **Behindertenbeauftragter**

- (1) Zur Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen bestellt der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat einen Behindertenbeauftragten, der ehrenamtlich tätig ist.
- (2) Der Behindertenbeauftragte ist in Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht auf Teilnahme zu den Tagesordnungspunkten der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse im öffentlichen und nichtöffentlichen Teil, soweit es sich um Angelegenheiten seines Aufgabengebietes handelt. In Angelegenheiten seines Aufgabengebietes ist ihm auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## **III. ABSCHNITT**

### **Einwohner und Bürger**

## **§ 13**

### **Einwohnerfragestunde**

- (1) Der Kreistag führt zu Beginn der öffentlichen Sitzung, nach Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung, eine Einwohnerfragestunde durch. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende des Kreistages aus wichtigem Grund in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- (2) Der Vorsitzende des Kreistages stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit des Landkreises fallen.
- (4) Die Fragen werden mündlich durch den Landrat oder den Vorsitzenden des Kreistages beantwortet. Eine Aussprache findet nicht statt.

**§ 14**

**Bürgerentscheid**

Ein Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Kreisangelegenheiten im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 1 LKO LSA in Betracht.

**IV. ABSCHNITT**

**Bekanntmachungen**

**§ 15**

**Ortsübliche Bekanntmachung**

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises..... bekannt gegeben. Eignen sich bekannt zu machende Texte oder Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Umfanges nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung nach Satz 1, so kann deren Bekanntmachung dadurch ersetzt werden, dass sie für einen Monat in der Kreisverwaltung, ..... (*genauer Standort*), zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Der Inhalt der Ersatzbekanntmachung ist hinreichend zu umschreiben und Ort und Dauer der Auslegung im Amtsblatt bekannt zu geben.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sind durch Veröffentlichung in der ..... (*Zeitung*) und durch Aushang in der Kreisverwaltung ..... (*genauer Standort*) bekannt zu machen.

**V. ABSCHNITT**

**Schlussvorschriften, Inkrafttreten**

**§ 16**

**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom ..... außer Kraft.

Ort, Datum

Landrat

Dienstsiegel

Genehmigung des Landesverwaltungsamtes (§ 7 Abs. 2 LKO LSA)

Erläuterungen zur Muster-Hauptsatzung

§ 1

*Name und Sitz*

Der Wortlaut des § 1 ist unverändert geblieben. Das Muster sieht weiterhin vor, den Sitz der Kreisverwaltung zu benennen. Hier ist die jeweilige Entscheidung aus den Gesetzen zur Festlegung der Kreissitze für die neu zu bildenden Landkreise zu übernehmen.

§ 2

*Wappen, Flagge und Dienstsiegel*

Das neue Hoheitszeichen der Landkreise ist in § 2 der Muster-Hauptsatzung aufzunehmen. Hier ist die Beschreibung des Wappens, der Flagge und die Verwendung des Dienstsiegels zu deklarieren.

§ 3

*Kreistag*

Mit der durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts neu aufgenommenen Vorschrift des § 25 Abs. 2 LKO LSA, nach der eine Abwahl des Vorsitzenden mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Kreistages möglich ist, bedarf es einer entsprechenden Anpassung des § 3 Abs. 2 der Muster-Hauptsatzung.

§ 4

*Zuständigkeit des Kreistages*

Mit dem Gesetz zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens für die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 128) ist das Wort „Ausgaben“ durch die Wörter „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt worden. Das Muster geht von dem „alten“ Begriff aus, weil derzeit 20 von 21 Landkreise noch kameralistisch arbeiten.

## § 6

### *Beschließende Ausschüsse*

Die Neufassung des § 97 Abs. 1 GO LSA i. V. m. § 65 LKO LSA sieht nunmehr vor, dass auch beschließende Ausschüsse über die Zustimmung zu außer- und überplanmäßigen Ausgaben des Landkreises im Rahmen bestimmter Wertgrenzen entscheiden können. Bislang war die gesetzliche Regelung so ausgestaltet, dass ausschließlich der Kreistag oder der Landrat über- und außerplanmäßige Ausgaben genehmigen konnten. Die Änderung wird nunmehr in der Hauptsatzung berücksichtigt und findet in § 6 Abs. 2 und einer entsprechenden Anpassung des § 9 ihren Niederschlag.

## § 7

### *Beratende Ausschüsse*

Die Vorschrift des § 7 Muster-Hauptsatzung bleibt unverändert bestehen. Bei der in Abs. 4 vorgesehenen Möglichkeit der Berufung sachkundiger Einwohner ist die neue Regelung des § 37 Abs. 2 S. 7 LKO LSA zu beachten, wonach die Hinderungsgründe des § 29 LKO LSA auch bei der Berufung sachkundiger Einwohner Anwendung finden.

## § 8

### *Geschäftsordnung*

Diese Vorschrift ist nach der Einführung des § 40 a LKO LSA zwar entbehrlich, wird aber als deklaratorischer Hinweis in der Muster-Hauptsatzung beibehalten.

## § 12

### *Behindertenbeauftragter*

Nach § 7 a des Behindertengleichstellungsgesetzes i.d.F. des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856) hat der Landkreis zur Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen sowie zur ihrer Einbeziehung in kommunale Entscheidungsprozesse einen kommunalen Behindertenbeauftragten zu bestellen. Der Behindertenbeauftragte kann ehrenamtlich, nebenamtlich oder hauptamtlich tätig sein. Das Muster geht von einer ehrenamtlichen Tätigkeit aus.

**Anlage 7: Muster des Landkreistages für eine Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse**

---



**Muster**

**GESCHÄFTSORDNUNG**

**FÜR DEN KREISTAG  
UND SEINE AUSSCHÜSSE**

**Stand: 14.6. 2006**

## **Inhaltsübersicht**

### **I. ABSCHNITT**

#### **Sitzungen des Kreistages**

- § 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme
- § 2 Tagesordnung
- § 3 Öffentlichkeit von Sitzungen
- § 4 Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 5 Sitzungsleitung
- § 6 Sitzungsablauf
- § 7 Anregungen und Beschwerden der Einwohner
- § 8 Anfragen
- § 9 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 10 Abstimmungen
- § 11 Wahlen
- § 12 Unterbrechung, Übertragung und Vertagung
- § 13 Niederschrift
- § 14 Aufhebung der Beschlüsse des Kreistages
- § 15 Ordnung in den Sitzungen
- § 16 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

### **II. ABSCHNITT**

#### **Fraktionen**

- § 17 Fraktionen

### **III. ABSCHNITT**

#### **Ausschüsse des Kreistages**

- § 18 Verfahren in den Ausschüssen

### **IV. ABSCHNITT**

#### **Öffentlichkeitsarbeit**

- § 19 Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

### **V. ABSCHNITT**

**Schlussvorschriften, Inkrafttreten**

- § 20 Auslegung der Geschäftsordnung
- § 21 Abweichungen von der Geschäftsordnung
- § 22 Sprachliche Gleichstellung
- § 23 Inkrafttreten

# **M u s t e r - E n t w u r f**

## **GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN KREISTAG UND SEINE AUSSCHÜSSE**

Der Kreistag hat gem. § 40 a LKO LSA in seiner Sitzung am ..... folgende Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse beschlossen:

*§ 40 a LKO LSA  
i.V.m. § 8 (Muster-)Hauptsatzung*

### **I. ABSCHNITT Sitzungen des Kreistages**

#### **§ 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme**

(1) Der Vorsitzende des Kreistages beruft den Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung des Kreistages erfolgt durch den Landrat.

*§ 40 Abs. 1 und 4 LKO LSA*

(2) *Der Kreistag ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert oder wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.*

*§ 40 Abs. 3 und 5 LKO LSA*

(3) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, *mindestens jedoch eine Woche vor der Sitzung*. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Kreistages aus zeitlichen Gründen vor Erledigung der

Tagesordnung abgebrochen werden muss (§ 12 Abs. 5). In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Kreistagsmitglieder sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.

§ 40 Abs. 4 LKO LSA

*(4) In Notfällen kann der Kreistag ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.*

§ 40 Abs. 4 Satz 5 LKO LSA

(5) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden des Kreistages vor der Sitzung an.

§ 41 Abs. 1 LKO LSA

## § 2

### Tagesordnung

*(1) Der Vorsitzende legt im Einvernehmen mit dem Landrat die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und - bei Bedarf - in einen nichtöffentlichen Teil. Die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen sind grundsätzlich beizufügen. Sollen Satzungen, Verordnungen oder Verträge behandelt werden, sind diese Entwürfe vollständig oder, soweit dies wegen des Umfangs nicht möglich ist, auszugsweise der Einladung beizufügen. Von der Übersendung ist abzusehen, sofern Gründe der Vertraulichkeit dem entgegenstehen. Von einer Tischvorlage sollte nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden.*

§ 40 Abs. 4 LKO LSA

(2) Anträge zur Tagesordnung können Kreistagsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Kreistagsvorsitzenden schriftlich zuzuleiten. *Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Kreistages oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.*

§ 40 Abs. 5 Sätze 2 und 3 LKO LSA

(3) Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich des Landkreises fällt, ist dieser Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Kreistages von der Tagesordnung abzusetzen.

*§ 40 Abs. 5 Satz 4 LKO LSA*

### **§ 3**

#### **Öffentlichkeit von Sitzungen**

(1) Alle Einwohner haben das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Kreistages nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilzunehmen. Pressevertretern sind besondere Sitze zuzuweisen.

(2) Zuhörer sind nicht berechtigt, sich in den Sitzungen an den Verhandlungen zu beteiligen.

*§ 39 LKO LSA*

### **§ 4**

#### **Ausschluss der Öffentlichkeit**

(1) Durch Beschluss des Kreistages ist im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Regelungen über den Ausschluss der Öffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. Soweit das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

a) *Personalangelegenheiten,*

b) die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist,

c) *Grundstücksangelegenheiten,*

d) *Vergabeentscheidungen,*

e) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben sind, sowie Angelegenheiten, bei denen das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern,

f) persönliche Angelegenheiten der Kreistagsmitglieder.

(2) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben.

*§ 39 Abs. 2 LKO LSA*

## **§ 5**

### **Sitzungsleitung**

(1) Der Vorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Kreistages sprechen, so muss er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter abgeben.

(2) Sind der Vorsitzende und seine Vertreter verhindert, so wählt der Kreistag unter dem Vorsitz des ältesten Anwesenden, hierzu bereiten Kreistagsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

*§ 44 Abs. 1 LKO*

## **§ 6**

### **Sitzungsablauf**

Die Sitzungen des Kreistages sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Kreistagsmitglieder und der Beschlussfähigkeit,
- b) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
- c) Einwohnerfragestunde,
- d) Feststellung der Niederschrift(en) der letzten Sitzung(en) des Kreistages,
- e) Bericht des Landrates über wichtige Kreisangelegenheiten (*§ 51 Abs. 2 LKO LSA*), Eilentscheidungen (*§ 51 Abs. 4 LKO LSA*) und Bekanntgabe der von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse,

- f) Behandlung der Tagesordnungspunkte,
- g) Anfragen und Anregungen,
- h) nichtöffentliche Sitzung,
- i) Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse,
- j) Schließung der Sitzung.

## **§ 7**

### **Anregungen und Beschwerden der Einwohner**

Die Einwohner des Landkreises haben das Recht, sich auch außerhalb der Kreistagssitzungen mit Anregungen und Beschwerden an den Kreistag zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Kreistages möglichst innerhalb von 6 Wochen unterrichtet werden. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

## **§ 8**

### **Anfragen**

*(1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, schriftlich oder in der Sitzung des Kreistages mündliche Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten des Landkreises und seiner Verwaltung an den Landrat zu richten.*

*§ 33 Abs. 6 LKO LSA*

(2) Kann eine Anfrage nicht sofort beantwortet werden, so ist darauf spätestens innerhalb eines Monats schriftlich Bescheid zu erteilen.

(3) Ein Zehntel der Mitglieder des Kreistages oder eine Fraktion kann in allen Angelegenheiten des Landkreises und seiner Verwaltung verlangen, dass der Landrat den Kreistag unterrichtet. Auf Antrag der in Satz 1 bezeichneten Mehrheiten ist dem Kreistag oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Die Antragsteller müssen in dem Ausschuss vertreten sein. Der Kreistag kann beschließen, dass ihm hierüber berichtet wird. Der

Bericht ist schriftlich vorzulegen. Auf Beschluss des Kreistages kann zur Beschleunigung des Verfahrens der Bericht dem Kreisausschuss mündlich erstattet werden.

§ 33 Abs. 5 LKO LSA

## § 9

### **Beratung der Sitzungsgegenstände**

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Bei Bedarf erläutern und begründen der Landrat oder sein Vertreter einleitend den Beratungsgegenstand. Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes durch die Kreistagsmitglieder erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.

(2) Die Mitglieder des Kreistages, die wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Kreistages vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen.

§ 31 Abs. 5 LKO LSA

*i.V.m. § 31 GO LSA*

(3) Ein Mitglied des Kreistages darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Jedes Kreistagsmitglied darf in der Regel zu einer Sache zweimal sprechen. Der Vorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass mehr als zweimal gesprochen wird. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag. Der Vorsitzende des Kreistages erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(4) Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz (*sofern ein Rednerpult aufgestellt wird: ... vom Pult ...*) aus. Die Anrede ist an den Kreistag, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit beträgt für die Begründung eines Antrages in der Regel bis zu 10 Minuten, im Übrigen bis zu 5 Minuten. Der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag.

(5) Während der Beratung sind nur zulässig:

a) Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden. Über die Anträge entscheidet der Kreistag vorab. Hierzu zählen Anträge auf:

- Schluss der Rednerliste,  
(Dieser Antrag kann nur von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die zu diesem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben. Vor der Abstimmung gibt der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt.)
- Verweisung an einen Ausschuss oder den Landrat,
- Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
- Verlängerung oder Verkürzung der Redezeit,
- Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- Zulassung mehrmaligen Sprechens,
- Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen,
- Feststellung des Mitwirkungsverbots eines Kreistagsmitgliedes,
- Antrag auf Beschlussunfähigkeit des Kreistages im Verlauf der Sitzung.

Meldet sich ein Mitglied des Kreistages „zur Geschäftsordnung“ durch Erheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen. Zu dem Antrag können die Fraktionen mit je einer Wortmeldung Stellung nehmen. Danach ist über den Antrag durch den Kreistag zu entscheiden.

b) Anträge zur Sache

Änderungs- oder Zusatzanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. Mündlich gestellte Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich vorzulegen. Hält der Vorsitzende einen Antrag für unzulässig, so hat er vorweg über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen. Wird ein Änderungs- oder Zusatzantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Verhandlungsgrundlage.

c) Zurückziehung von Anträgen

Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, von dem Antragsteller jederzeit zurückgenommen werden. Ein zurückgenommener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Kreistages aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgenommenen Antrags abgestimmt wird.

*§ 31 Abs. 3 LKO LSA*

(6) Der Landrat hat das Recht, im Kreistag zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts ist ihm auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.

(7) Der Vorsitzende des Kreistages und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird vom Vorsitzenden des Kreistages geschlossen.

## **§ 10**

### **Abstimmungen**

(1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Antrages auf "Schluss der Rednerliste" lässt der Vorsitzende des Kreistages abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Kreistagsmitgliedern nicht schriftlich vorliegen.

(2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.

(3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen,
- c) weitergehende Anträge; als weitergehend sind solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
- d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Kreistages. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag durch einfache Stimmenmehrheit.

(4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Kreistages die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann.

(5) Es wird offen durch Handzeichen, in Zweifelfällen durch Aufstehen abgestimmt. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.

(6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unmittelbar nach der Abstimmung bekannt.

(7) Wird das Ergebnis von einem Kreistagsmitglied angezweifelt, so ist die Abstimmung mit Stimmzählern zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen festzuhalten.

*§ 43 Abs. 2 LKO LSA*

## **Wahlen**

(1) *Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.*

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Kreistages mehrere Stimmzähler bestimmt.

(3) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind zu falten.

(4) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung soll einheitlich sein, um Rückschlüsse auf die stimmenabgebende Person zu vermeiden. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

(5) *Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat.* Der Vorsitzende des Kreistages gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.

§ 43 Abs. 3 LKO LSA

## **§ 12**

### **Unterbrechung, Übertragung und Vertagung**

(1) Der Vorsitzende des Kreistages kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitgliedern gefasst wird. Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Der Kreistag kann

- a) Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorbereitung befassten Ausschuss zurückverweisen,
- b) Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Landrat zurückverweisen,
- c) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
- d) die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.

(3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor.

(4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- oder einen Schlussantrag stellen.

(5) Nach 23.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern das Verfahren nach § 1 Abs. 3 Sätze 3 bis 6 nicht zur Anwendung kommt, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle abzuwickeln.

§ 44 Abs. 1 LKO LSA

### **§ 13**

#### **Niederschrift**

(1) *Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist Kreisbediensteter und wird vom Landrat benannt. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:*

- a) *Zeit, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,*
- b) *Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Kreistages,*
- c) *Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,*
- d) *Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,*

- e) *Ergebnis der Abstimmungen* und Wahlen,
- f) Vermerke darüber, welche Kreistagsmitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
- g) Eingaben und Anfragen,
- h) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat,
- i) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (z. B. Einwohnerfragestunde, Anfragen der Kreistagsmitglieder).

Der Vorsitzende und jedes Kreistagsmitglied können verlangen, dass ihre Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden. Dies ist durch Wortmeldung anzuzeigen.

(2) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Kreistagsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten. Die Niederschrift über die in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Punkte ist im verschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck „vertraulich“ zu versenden.

(4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Sie dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Der Kreistag entscheidet in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

(5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschriften ist es dem Protokollführer gestattet, Tonbandaufzeichnungen zu fertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Feststellung der Niederschrift sind Tonbandaufnahmen zu löschen.

## § 14

### **Aufhebung der Beschlüsse des Kreistages**

(1) Die Aufhebung eines Beschlusses des Kreistages kann von einem Drittel der Anzahl der Mitglieder oder vom Landrat beantragt werden.

(2) Wird ein solcher Antrag durch Beschluss des Kreistages abgelehnt, so kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut gestellt werden.

(3) Ein Aufhebungsantrag ist unzulässig, wenn in Ausführung des Beschlusses des Kreistages bereits Rechte Dritter entstanden sind und diese Rechte auch für die Zukunft nicht mehr ohne unvermeidbaren Aufwand abgelöst werden können.

## § 15

### **Ordnung in den Sitzungen**

(1) Der Vorsitzende sorgt für die *Aufrechterhaltung der Ordnung* in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. *Er übt das Hausrecht aus.*

(2) Verstößt ein Kreistagsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann der Vorsitzende ihn unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls er vom Verhandlungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Kreistagsmitglied der Ermahnung nicht, so kann der Vorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Kreistagsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.

(3) Der Vorsitzende des Kreistages kann einem Redner, der die festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.

(4) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden zu rügen.

(5) Der Vorsitzende kann ein Kreistagsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen.

(6) Der Kreistag kann ein Kreistagsmitglied, das sich wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, für höchstens vier Sitzungen ausschließen.

(7) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie wiederherzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen.

§ 44 Abs. 1 und 2 LKO LSA

## § 16

### Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

(1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Kreistages unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Kreistages im Sitzungssaal aufhalten.

(2) Entsteht während einer Sitzung des Kreistages unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende des Kreistages nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales gegebenenfalls durch örtliche Polizeivollzugskräfte räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 44 Abs. 3 LKO LSA

## II. ABSCHNITT

### Fraktionen

## § 17

### Fraktionen

(1) *Mindestens zwei Mitglieder des Kreistages können sich zu einer Fraktion zusammenschließen.* Kein Kreistagsmitglied kann mehreren Fraktionen angehören.

(2) Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Kreistages von ihrer Bildung und namentlichen Zusammensetzung unverzüglich schriftlich Kenntnis. Dabei ist auch mitzuteilen, wer Vorsitzender der Fraktion und dessen Stellvertreter ist. Der Zusammenschluss von Kreistagsmitgliedern wird mit schriftlicher Mitteilung an den Vorsitzenden des Kreistages wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

§ 32 LKO LSA

### **III. ABSCHNITT**

#### **Ausschüsse des Kreistages**

#### **§ 18**

#### **Verfahren in den Ausschüssen**

(1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Kreistages die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.

(2) In jeder Ausschusssitzung sind die Tagesordnungspunkte

a) Mitteilungen,

b) Anfragen,

c) Anregungen

vorzusehen.

(3) Die Tagesordnung zu den Sitzungen beschließender Ausschüsse ist allen Kreistagsmitgliedern zuzuleiten.

(4) Die Niederschrift über die Ausschusssitzungen ist allen Ausschussmitgliedern sowie den Vorsitzenden der Fraktionen zuzuleiten. Die Niederschrift über die Sitzungen beschließender Ausschüsse erhalten alle Kreistagsmitglieder.

(5) Mitglieder des Kreistages, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffenden Sitzungsunterlagen.

(6) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. Diese haben bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der Angelegenheit diskutiert wird, zu der sie gehört werden sollen.

(7) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

*§§ 36, 37, 37a LKO LSA*

#### **IV. ABSCHNITT**

##### **Öffentlichkeitsarbeit**

##### **§ 19**

##### **Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse**

Öffentlichkeit und Presse werden vom Landrat über die Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse unterrichtet.

*§ 20 Abs. 1 LKO LSA*

#### **V. ABSCHNITT**

##### **Schlussvorschriften, Inkrafttreten**

##### **§ 20**

##### **Auslegung der Geschäftsordnung**

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Kreistages. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Kreistag mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.

##### **§ 21**

##### **Abweichungen von der Geschäftsordnung**

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied des Kreistages widerspricht.

##### **§ 22**

## **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### **§ 23**

#### **Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Kreistages am ..... in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom ..... außer Kraft.

---

Ort, Datum

---

Vorsitzender des Kreistages

### Erläuterungen zur Muster-Geschäftsordnung

Die Muster-Geschäftsordnung war an die gesetzlichen Änderungen im Kommunalrecht und die Beschlussfassung zur Kreisneugliederung redaktionell anzupassen.

In der Einleitung des Muster-Entwurfs ist nunmehr die neue Vorschrift des § 40 a LKO LSA zitiert, die erstmals im Gesetz selbst eine Verpflichtung des Kreistages zum Erlass einer Geschäftsordnung vorsieht.

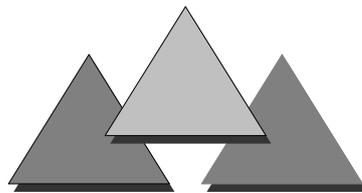
Die Vorschriften der Muster-Geschäftsordnung bleiben ansonsten - bis auf die in der Einleitung und beim Inkrafttreten (§ 23) erfolgte Anpassung an das Jahr 2007 - unverändert.

## Anlage 8: Entwurf des Landkreistages für einen Aufgabengliederungsplan für Landkreise in Sachsen-Anhalt

<b>Landrätin/ Landrat</b>					
Büro des Landrats, Kreistagsangelegenheiten	Pressestelle	Controlling, Beteiligungen, wirtschaftl. Unternehmen	Rechnungsprüfung	Gleichstellungsfragen	Personalrat
<b>Fachbereiche/Dezernate</b>					
<b>Zentrale Steuerung und Service</b>	<b>Sicherheit und Ordnung</b>	<b>Soziales, Gesundheit, Jugend</b>		<b>Planung, Bau und Umwelt</b>	
<b>Fachdienste/Ämter</b>					
Zentrale Dienste, Organisation, Tul, Datenschutz Wahlen, Statistik	Ordnungsangelegenheiten, Ausländerbehörde, zentrale Bußgeldstelle	Schulverwaltung, Schülerbeförderung, Volkshochschule, Medienstelle, Kultur		Entwicklung ländlicher Raum, Raumordnung, Wirtschaftsförderung	
Personalwesen	Straßenverkehr, Kfz-Zulassungen, PBefG-Genehmigungen	Sozialrecht, Wohngeld, BAföG		Eigener Hoch- und Tiefbau, Kreisstraßenmeisterei	
Finanzwesen, Gebäude- und Liegenschafts- management	Bevölkerungsschutz (Brand- und Katastrophenschutz, Leitstelle, Rettungsdienst)	Jugendhilfe, Betreuungsrecht, Sport		Bauordnung, Denkmalschutz	
Rechtsangelegenheiten, Kommunalaufsicht, zentrale Vergabestelle	Veterinär- und Lebensmittel- überwachung	Öffentlicher Gesundheitsdienst, sozialpsychiatrischer Dienst		Umweltrecht, Landwirtschaft	
Aufgaben nach SGB II (ARGE, Kooperation, Option)					

## **Anlage 9: „Personelle Leistungsfähigkeit der Kommunalverwaltungen gewährleisten“; Positionspapier der kommunalen Spitzenverbände und des kommunalen Arbeitgeberverbandes Sachsen-Anhalt**

---



Kommunaler Arbeitgeberverband  
Sachsen-Anhalt e. V.



### **Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt**

Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

☎ 0391/ 5924-300

Fax: 0391/ 5924-444

eMail: [post@sgsa.komsanet.de](mailto:post@sgsa.komsanet.de)

### **Landkreistag Sachsen-Anhalt**

Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg

☎ 0391/ 56531-0

Fax: 0391/ 56531-90

eMail: [mail@lkt.komsanet.de](mailto:mail@lkt.komsanet.de)

### **Kommunaler Arbeitgeberverband**

#### **Sachsen-Anhalt e. V.**

Merseburger Str. 97, 06112 Halle ( Saale )

☎ 0345/ 525 220

Fax: 0345/ 525 2222

eMail: [info@kav-sachsenanhalt.de](mailto:info@kav-sachsenanhalt.de)

## **Personelle Leistungsfähigkeit der Kommunalverwaltungen gewährleisten**

### **Präambel**

Die Bürgerinnen und Bürger erwarten wirtschaftliche und serviceorientierte Leistungen von ihrer Kommunalverwaltung. Die Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ihre Identifikation mit den Zielen einer service- und bürgerorientierten Kommunalverwaltung sind maßgeblich für die Leistungsfähigkeit und öffentliche Wahrnehmung der Städte, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise.

Das Personal ist und bleibt damit die wichtigste Ressource in der Kommunalverwaltung. Dies gilt auch im Zeichen der aktuellen kommunalen Finanzkrise. Den Tarifvertragsparteien kommt deshalb eine besondere Rolle zu. Sie haben es in der Hand, die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass es den Städten, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften möglich ist, die personelle Leistungsfähigkeit mittel- und langfristig sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere die Erhöhung der Ausbildungsquote.

## **1. Ausgangslage**

### 1.1 Personalbestand und Altersstruktur

Die Kommunen in Sachsen-Anhalt haben ihr Personal im Zeitraum von 1991 bis 2003 um rd. 47,8 % abgebaut. Neueinstellungen gibt es kaum.

Fehlender Verwaltungsnachwuchs führt jedoch zu einer Überalterung des Personalbestandes. Das Durchschnittsalter der Beamtinnen und Beamten liegt bereits bei 44,93 Jahren und bei den nach Tarifrecht Beschäftigten bereits bei 44,17 Jahren. Die bestehende Altersstruktur in den Kommunalverwaltungen wird in den nächsten Jahren zu größeren Abgängen führen.

### 1.2 Demographische Entwicklung

Die demographische Entwicklung lässt erkennen, dass sich die Situation bei der Personalgewinnung - insbesondere um die altersbedingten Abgänge teilweise aufzufangen - in den nächsten Jahren verschärfen wird. Bereits die Enquete-Kommission „Zukunftsfähiges Sachsen-Anhalt“ hat in ihrem Abschlussbericht ( LT-Drs. 3/73/5350 B ) vom 15. 3. 2002 festgestellt, dass die Auswirkungen des durch die politische Wende verursachten Geburtenknickes und des nur allmählichen Einpendelns der Geburtenrate auf das bundesdeutsche Mittel ab 2006 dazu führen wird, dass eine starke Verringerung der Nachfrage nach Ausbildungsplätzen eintritt.

Auch die Prognosen des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt zeigen auf, dass das Potenzial der Erwerbspersonen kontinuierlich abnimmt, was zwangsläufig zu einer verstärkten Konkurrenz um qualifiziertes Personal führt. Das Problem wird nicht nur die kommunalen Arbeitgeber treffen. Auch die privaten Arbeitgeber bekommen zunehmend Probleme bei der Personalrekrutierung.

Um auf die sich abzeichnenden Herausforderungen vorbereitet zu sein, sind rechtzeitig die not-

wendigen Entscheidungen zu treffen, um in diesem Konkurrenzkampf erfolgreich bestehen zu können.

### 1.3 Ausbildungsquote und –kosten

Die prekäre Haushaltssituation fordert in vielen Kommunen weitere Personalkostensenkungen. Die Ausbildung des Verwaltungsnachwuchses ( Verwaltungsfachangestellte/r, Fachangestellte/r für Bürokommunikation ) läuft vielerorts auf Sparflamme. Dementsprechend liegt die Ausbildungsquote der Kommunen in Sachsen-Anhalt deutlich unter dem Bundesdurchschnitt. Bei den rd. 150 hauptamtlichen Kommunal-Verwaltungen in Sachsen-Anhalt werden derzeit lediglich 519 Auszubildende für die Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r beschäftigt. Hinzu kommen landesweit 22 Auszubildende in dem Ausbildungsberuf Fachangestellte/r für Bürokommunikation. Das entspricht einer Ausbildungsquote von 1,04 %. Im Vergleich dazu liegt der Bundesdurchschnitt bei 4,3 %.

Unter dem Eindruck der akuten kommunalen Finanzkrise spielen die Kosten für die Ausbildung naturgemäß eine besondere Rolle. Nach dem Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 7 für Auszubildende ( Ost ) vom 31. 1. 2003 erhalten die Auszubildenden im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r

im 1. Ausbildungsjahr 571,04 Euro

im 2. Ausbildungsjahr 616,19 Euro

im 3. Ausbildungsjahr 657,61 Euro.

Auch im Vergleich zu dem durchschnittlichen Bruttoeinkommen der Beschäftigten in den Kommunalverwaltungen, das insbesondere durch die für eine Reihe von Kommunen abgeschlossenen Tarifverträge zur Senkung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit im Durchschnitt geringer geworden ist, ergibt sich Handlungsspielraum für die Tarifvertragsparteien.

### 1.4 Personalbedarf

Bedingt durch die Altersstruktur der Beschäftigten in den Kommunalverwaltungen wird in den kommenden Jahren ein erheblicher Personalbedarf entstehen. In den nächsten 10 Jahren scheidet rd. 12.200 Beschäftigte aus ( 23,4 % ). Spätestens nach dem Jahr 2010 wird das Angebot an Arbeitskräften aufgrund des Bevölkerungsrückgangs bundesweit deutlich sinken. Selbst höhere Frauenerwerbsquoten und Zuwanderungen können diese Entwicklung nicht aufhalten. Gleichzei-

tig wird die Zahl der voraussichtlichen Bewerber um einen Ausbildungsplatz deutlich zurückgehen.

Es ist deshalb notwendig, jetzt über den aktuellen Bedarf hinaus auszubilden sowie Auszubildende anschließend zu übernehmen und weiter zu beschäftigen. Die entstehende Personalreserve kann helfen, die absehbaren Personallücken teilweise zu schließen.

Entsprechendes gilt für den Bedarf an Fachkräften des „gehobenen“ Dienstes. Diplom-Verwaltungswirte und Verwaltungsfachwirte sind aufgrund ihrer breit angelegten Qualifizierung für die rechtssichere Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben unentbehrlich und damit als Führungskräfte auf Amtsleitererebene prädestiniert. Im Rahmen des eigenen Personalentwicklungskonzeptes muss daher ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet sein, auch diese Ebene funktionsfähig zu erhalten.

## **2. Rahmenbedingungen verbessern**

### 2.1 Neuorientierung ermöglichen

Einerseits ist es erforderlich, dass die in den Kommunen Handelnden, insbesondere die Vertretungskörperschaften, sich den beschriebenen Herausforderungen stellen, wenn die Kommunen mittel- und langfristig leistungsfähig bleiben sollen.

Andererseits ist es dringend geboten, die finanziellen Rahmenbedingungen für eine vermehrte Ausbildung durch eine Senkung der Ausbildungsvergütung zu verbessern. Diese Aufgabe kommt den Tarifvertragsparteien zu.

### 2.2 Personalwirtschaftliche Weichenstellungen

Kommunalverwaltungen dürfen nicht zu einer besonderen Form der „geschlossenen Gesellschaft“ werden, die losgelöst von den aktuellen Anforderungen, Bedürfnissen und Entwicklungen arbeitet. Erst im Zusammenwirken von jungen Beschäftigten, die über aktuelle Fachkenntnisse verfügen, mit älteren Beschäftigten, die neben ihrem Fachwissen auch über Berufs- und Lebenserfahrung verfügen, erreicht die Verwaltung ihre optimale Leistung.

Selbst angesichts der teilweise noch bestehenden Personalüberhänge und trotz der Finanzkrise ist es wegen der Altersstruktur und der demographischen Entwicklung notwendig, jetzt vermehrt Ausbildungsplätze bereitzustellen und im Anschluss an die Ausbildung Einstellungskorridore zu

schaffen, um die altersbedingten Abgänge in den Kommunalverwaltungen teilweise auszugleichen und für eine ausgewogenere Altersstruktur zu sorgen.

### 2.3 Finanzielle Anreize zu Aus- und Weiterbildung schaffen

Um in dieser Situation die vermehrte Ausbildung bei den Kommunalverwaltungen zu fördern, bedarf es vor allem finanzieller Entlastungen. Im Mittelpunkt der Überlegungen muss dabei der Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 7 für Auszubildende ( Ost ) vom 31. 1. 2003 ( s. Ziff. 1.3 ) stehen. Allein die Absenkung der monatlichen Ausbildungsvergütung für neu einzustellende Auszubildende um jeweils 100 Euro eröffnet die Möglichkeit zur Schaffung von 110 weiteren Ausbildungsplätzen in Sachsen-Anhalt ( + 21,2 % ).

Für die Kommunen, die bislang noch nicht oder unter ihrem Bedarf ausbilden, würden Anreize geschaffen, zusätzliche Ausbildungsplätze bereitzustellen.

## **3. Aufruf zum Handeln**

### 3.1 Kommunen

Die kommunalen Spitzenverbände und der Kommunale Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e. V. appellieren an alle Städte, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise, verstärkt auszubilden. In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, bereits zum Ausbildungsjahr 2005/2006 deutlich mehr Ausbildungsplätze bereitzustellen. Nach der Ausbildung sollten grundsätzlich alle Verwaltungsfachangestellten mit mindestens befriedigenden Leistungen in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden. Die hierfür notwendigen Haushaltsmittel müssen auch in der aktuellen kommunalen Finanzkrise bereitgestellt werden, wenn die Kommunalverwaltung mittel- und langfristig leistungsfähig bleiben soll.

### 3.2 Gewerkschaften

Die kommunalen Spitzenverbände und der Kommunale Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e. V. fordern die Gewerkschaft ver.di - Landesbezirk Sachsen-Anhalt - auf, die Voraussetzungen für Tarifvertragsverhandlungen über eine zeitlich befristete Senkung der Ausbildungsvergütungen zu schaffen.

### 3.3 Kommunalaufsichtsbehörden

Die kommunalen Spitzenverbände und der Kommunale Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e. V. erwarten von den Kommunalaufsichtsbehörden, dass sie auch im Falle der Haushaltskonsolidierung die von den Städten, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreisen getroffenen personalwirtschaftlichen Entscheidungen zu einer verstärkten Ausbildung akzeptieren und die Schaffung von Einstellungskorridoren zulassen.

Angesichts des drohenden Fachkräftemangels muss die Übernahme von Auszubildenden trotz aller Sparzwänge nach eigener Entscheidung der Kommunen möglich sein. Nur eine gesicherte Personalentwicklung ermöglicht eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung.

Magdeburg, .....

für den Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt:

Pfützner	Dr. Kregel
Präsident	Landesgeschäftsführer

für den Landkreistag Sachsen-Anhalt:

Dr. Ermrich	Theel
Präsident	Geschäftsführendes Präsidialmitglied

für den Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt:

Sommer	Lehmann
Vorsitzender	Verbandsgeschäftsführer

## **Anlage 10: „Ausbildungssituation auf der kommunalen Ebene; Notwendigkeit bestimmter Fachkräfte“; Erlass des Ministeriums des Innern vom 7. Juni 2005**

---

Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Landesverwaltungsamt

Willy-Lohmann-Str. 7

06114 Halle ( Saale )

### **Ausbildungssituation auf der kommunalen Ebene Notwendigkeit bestimmter Fachkräfte**

Die Anforderungen an die Tätigkeiten auf kommunaler Ebene sind von dem Erfordernis geprägt eine zukunftsfähige und nachhaltige Sicherung der Erfüllung aller Aufgaben der Kommunen dauerhaft zu gewährleisten. Hierbei dürfen auch demografische Faktoren sowie andere Tendenzen ( Abwanderung insbesondere junger Menschen ) nicht außer Betracht bleiben.

Diese Anforderungen sind der Gefahr ausgesetzt, nicht hinreichend Einklang in perspektivische Planungen und die dauerhafte Sicherstellung personeller Ressourcen zu finden.

Allgemein ist eine Tendenz beobachtbar, dass auf kommunaler Ebene der Altersdurchschnitt der Beschäftigten steigt, ohne dass es zur Ausbildung und/ oder anderweitiger Einstellung qualifizierter Nachwuchskräfte kommt. So liegt die Ausbildungsquote der kommunalen Ebene im Bundesdurchschnitt bei 4,30%, während sie sich auf der kommunalen Ebene in Sachsen-Anhalt auf einem Niveau von weniger als einem Drittel ( 1,04% ) eingependelt hat. Dies beinhaltet die Gefahr, dass bei nicht erfolgreicher Ausbildung bereits mittelfristig und zunehmend langfristig ein quantitativer und insbesondere qualitativer Personalmangel eintritt.

Nach § 72 Abs. 1 GO LSA, § 61 LKO LSA sind die Kommunen verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Bediensteten einzustellen. Dies bedeutet, dass die Kommunen sicherzustellen haben, dass sie dauerhaft und in ausreichender Anzahl qualifiziertes Personal zur Erledigung der Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungskreises besitzen. Unbeschadet dieser Verpflichtung muss die Kommune nach Absatz 2 der o. g. Vorschriften

Ministerium des Innern

7. Juni 2005

Zeichen:  
31.21-03120

Bearbeitet von:  
Johannes Wiedemeyer  
Durchwahl ( 0391 ) 567-5332

e-mail:  
johannes.wiedemeyer  
@mi.sachsen-anhalt.de

Halberstädter Str. 2/  
Am Platz des 17. Juni  
39112 Magdeburg  
Telefon ( 0391 ) 567-01  
Telefax ( 0391 ) 567-5290  
poststelle@mi.sachsen-  
anhalt.de  
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ: 810 000 00  
Konto: 810 015 00

unter den dort genannten Voraussetzungen einen Beamten mit einer bestimmten Qualifikation haben.

Um diesen gesetzlichen Anforderungen zu genügen, ist es erforderlich auf qualifiziertes Personal zurückgreifen zu können. Dies bedingt seinerseits, dass solches Personal nicht nur ausgebildet und zumindest teilweise übernommen wird, sondern auch, dass insgesamt auf gut ausgebildetes und damit qualifiziertes Personal zurückgegriffen werden kann.

Zwar entscheiden die Kommunen insoweit in eigenem Ermessen wen sie ausbilden bzw. einstellen, jedoch hat dies innerhalb des gesetzlichen Auftrags erfolgen. Das bedeutet, dass es den Kommunen nicht gänzlich freisteht ob sie überhaupt ausbilden oder einstellen. Sie haben vielmehr den gesetzlichen Vorgaben Folge zu leisten und durch entsprechende Personalwirtschaft eine zukunftsfähige und nachhaltige Sicherung der Erfüllung aller Aufgaben der Kommunen dauerhaft zu gewährleisten.

Soweit es zur stetigen Ausbildung und insbesondere Einstellung von Personal mit der Qualifikation „Verwaltungsfachangestellte(r)“ kommt, gewährleistet dies eine dauerhaft gesicherte und qualifizierte Aufgabenerledigung sowie einen konsequenten innerbehördlichen Aufbau von „unten nach oben“.

Für eine darüber hinaus erforderliche weitere Qualitätssicherung ist es erforderlich, auch auf den weiteren Ebenen ausgebildetes Fachpersonal ( Diplom-Verwaltungswirte, Verwaltungsfachwirte ) einzustellen und an die für diesen Personenkreis in Betracht kommenden Führungsebenen heranzuführen um eine kontinuierliche Personalentwicklung und damit die Arbeitsfähigkeit der Kommunen insgesamt zu gewährleisten.

Diese Anforderungen stehen im Einklang mit dem Erlass „Hinweise zur Haushaltskonsolidierung“ ( Erlass vom 24. September 2004, 32.2233-10400 ). Aus kommunalrechtlicher Sicht ist deshalb nicht zu beanstanden, wenn auch die sich in der HH-Konsolidierung befindlichen Kommunen in dem erforderlichen Umfang ausbilden und ausgebildetes Fachpersonal einstellen.

Ich bitte die Landkreise, kreisfreien Städte, Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften in geeigneter Weise zu unterrichten.

Im Auftrag

Dr. Klang